

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0097/14/3.10.1

Düsseldorf, den 29.10.2015

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenvere-
delung von metallischen Maschinenbauteilen der Firma Anke
GmbH & Co. KG, Rellinghauser Straße 314 in 45136 Essen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Anke GmbH & Co. KG mit Be-
scheid vom 17.09.2015 die Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenveredelung von
metallischen Maschinenbauteilen am Standort in 45356 Essen, Am
Stadthafen 42 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter
Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgebli-
chen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Link zur Genehmigung:

[www.brd.nrw.de/wirueberuns/
Bekanntmachungen/Genehmigung-Anke-
GmbH.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Bekanntmachungen/Genehmigung-Anke-GmbH.pdf)

BVT-Merkblatt:

Merkblatt zu den besten verfügbaren
Techniken für die Oberflächenbe-
handlung von Metallen und Kunst-
stoffen

Link zu den BVT-Merkblättern

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Schubert



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Anke GmbH & Co. KG
Am Stadthafen 42
45356 Essen

Datum: 17. September 2015

Seite 1 von 26

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0097/14/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Schubert
Zimmer: 112
Telefon:
0211 475-1288
Telefax:
0211 475-2790
hans-juergen.schubert@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung

Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 16.09.2014, zuletzt ergänzt am 22.05.2015

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0097/14/3.10.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.09.2014, zuletzt ergänzt am 22.05.2015 (Eingang am 26.05.2015), nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Anke GmbH & Co. KG in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –
4. BlmSchV) die

Seite 2 von 26

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

**einer
Oberflächenbehandlungsanlage zur Oberflächenveredelung von
metallischen Maschinenbauteilen**

am Standort

**Anke GmbH & Co. KG ,
Am Stadthafen 42, 45356 Essen,
Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstücke 169 u. 240**

erteilt.

Antragsgegenstand:

**Galvanikanlage mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 173,3 m³
und den dazugehörigen Einrichtungen:**

- a) BE 1 Eingangslager für Werkstücke zur Oberflächenbehandlung
innerhalb der geplanten Betriebshalle**
- b) BE 2 Chemikalienlager zur Zwischenlagerung der für die
Oberflächenbehandlung, der Abwasservorbehandlung und der
mechanischen Bearbeitung erforderlichen Chemikalien und
Grundstoffe mit den Anlagenteilen (AT)**
 - AT 2.1 Systemcontainer auf dem Verladehof rückseitig des
Betriebes**
 - AT 2.2 Gebindelager im Bereich Chemisch-Nickel**
 - AT 2.3 Lager Abwasserbehandlung**
 - AT 2.4 Gebindelager Brennbare/Brandfördernde Stoffe Hart-
chrombereich**
 - AT 2.5 Tanklager**
- c) BE 3 Hartverchromung**
 - Sechs Verchromungsbäder (Kennzeichnung H1 – H6) mit ei-
nem Wirkbadvolumen von insgesamt 136.300 Liter WGK 3,
einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen,
Rohrleitungen, Gleichrichter etc.**



- **Prozeßbäder, einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen, Rohrleitungen, Gleichrichter etc.**

d) BE 4 mechanische Bearbeitung

- **Rundschleiferei**
- **Poliererei**

e) BE 5 Chemisch Nickel

- **4 Bäder:**
 - **Kennzeichnung Bad 1; 8.000 Liter**
 - **Kennzeichnung Bad 2; 8.000 Liter**
 - **Kennzeichnung Sulfamat Nickel; 3.000 Liter**
 - **Kennzeichnung Entmetallisierung; 3.000 Liter**
 - **Gesamtvolumen 22.000 Liter WGK 3**
 - **Vorbehandlung 12 Bäder Gesamtvolumen 36.000 Liter WGK 1**
- einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen, Rohrleitungen, Gleichrichter etc.**
- **Das Wirkbadvolumen der BE 5 beträgt insgesamt 37,00 m³**

f) BE 6 Abwasservorbehandlungsanlage, bestehend aus

- **Vorrats- und Sammelbehälter,**
- **Reaktionsbecken,**
- **Schlammabsetzbecken,**
- **Filterpresse**

einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen, Rohrleitungen, Polzeifilter etc. Die Abwasservorbehandlungsanlage wird als Chargenbehandlung mit einer Abwassermenge von maximal 2 m³/h konzipiert.

g) BE 7 Ausgangslager

- **Ausgangslager für Werkstücke aus der Oberflächenbehandlung innerhalb der geplanten Betriebshalle**

h) 1 Hochspannungsanlage (10 kV) mit 2 Transformatoren



- i) **1 Niederspannungsanlage (400 V) zur Verteilung des Stromes in den einzelnen Bereichen**

Betriebszeiten:

Galvanikanlagen und deren Nebeneinrichtungen von Montag 00:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr

Materialanlieferung und -abtransport von Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Errichtung der Anlage werden auf insgesamt 3.570.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin sind gem. Anlage zum Bauantrag vom 30.05.2014 (Ordner 3 Kap. 1 "Berechnung umbauter Raum/Rohbaukosten") Rohbaukosten in Höhe von 3.114.941,03 Euro enthalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.3 für die Baugebühr, sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

32.896,00 Euro.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000221433

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG), befristet bis 31.12.2030**
- **Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW)**
- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Abweichungen

Die beantragten Abweichungen von den erforderlichen Abstandflächen nach dem § 6 BauO NRW für die Aufschüttungen an den Nachbargrenzen (höher als 1 m und geeignet betreten zu werden) werden zugelassen. Die Nachbarzustimmungen haben den Antragsunterlagen beigelegt.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Anke GmbH & Co. KG betreibt am Standort Rellinghauser Straße 314 in Essen derzeit eine Anlage zur Oberflächenbehandlung. Dieser Standort soll aufgegeben und innerhalb der Stadt Essen verlegt werden. Die Firma hat für dieses Vorhaben am 16.09.2014, zuletzt ergänzt am



22.05.2015, einen Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlung gestellt.

Seite 7 von 26

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Gewässerschutz (VAwS)
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz



Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht
Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen	Träger öffentlicher Belange
Emschergenossenschaft	Abwasser- und Niederschlagswassereinleitung

Stellungnahme des Dezernates 51:

Das Dezernat 51 teilte mit Stellungnahme vom 30.07.2015 mit, dass es sich hier um einen B-Planbereich handle und die Abarbeitung der Eingriffsregelung im B-Planverfahren liege. Entsprechend der Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde Essen sei diese abgearbeitet worden und entsprechende Maßnahmen durchgeführt.

Gegen die Maßnahme bestehen aus Sicht des Dezernates 51 dann keine Bedenken, wenn vor Aufnahme der bauvorbereitenden Maßnahmen der Fachgutachterliche Nachweis der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit geführt werde und der Höheren Landschaftsbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde Essen in schriftlicher Form vorgelegt werde.

Stellungnahme des Dezernates 52:

Das Dezernat 52 wurde zu dem gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG notwendigen Ausgangszustandsbericht (AZB) beteiligt und hat am 15.09.2015 seine abschließende Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche vom Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung aufgenommen worden.

Stellungnahmen des Dezernates 53.1:

Das Dezernat 53.1 wurde hinsichtlich der Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beteiligt. Mit Stellungnahme vom 05.06.15 teilt es mit, dass die Prüfung des Antrags und der Nachtragsunterlagen vom 13.04.2015 und vom 22.05.2015 ergeben habe, dass



die Anforderungen des § 3 der VAwS NRW erfüllt werden. Sämtliche vom Dezernat 53.1 vorgeschlagene Nebenbestimmungen sind in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung aufgenommen worden.

Eine weitere Beteiligung des Dezernats 53.1 erfolgte frühzeitig hinsichtlich der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallprognose vom 25.04.2014. Mit Stellungnahme vom 08.12.14 wird mitgeteilt, dass die Berechnungsparameter der vorgestellten Geräuschmodellierung (Cadna/A) ohne Beanstandungen überprüft worden seien. Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage in der vorgestellten Art und Weise bestünden im Hinblick auf Lärm keine Bedenken. Vorgeschlagen wird, die im Gutachten berücksichtigten Mindestanforderungen bzw. die in der Prognose angesetzten maximal zulässigen Schallleistungsdaten konkret mittels Nebenbestimmung zu regeln, was im Anhang 2 dieser Genehmigung erfolgt ist.

Stellungnahme des Dezernates 53.3 Überwachung:

Nach Ansicht des Dezernates 53.3-Überwachung seien hinsichtlich der Emissionssituation nach der Inbetriebnahme der beantragten Anlage am neuen Standort in Essen unter Betrachtung der Ortslage (Industriegebiet Hafen) nach jetziger Einschätzung keine Probleme im Umfeld zu erwarten.

Am alten Standort seien über den Betrieb keine Beschwerden aus der anliegenden Nachbarschaft vorgetragen worden. Laut Antragsunterlagen würden die bisherigen Einsatzstoffe nicht geändert. Mit erhöhten diffusen Emissionen sei ebenso nicht zu rechnen.

Unabhängig davon seien die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen z. B. der TA Luft und der TA Lärm beim Betrieb der Anlage zu beachten. Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden aus der Sicht der Überwachung keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme des Dezernates 54:

Das beteiligte Dezernat 54 stellt in seiner Stellungnahme voran, dass festgesetzte Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete nicht betroffen seien. Es teilt mit, dass die Abwasserbehandlungsanlage sich



auf dem Betriebsgelände der Oberflächentechnik Anke GmbH & Co. KG, Am Stadthafen 42, 45356 Essen, Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstück 240 befinde. Die Koordinaten (UTM) lauten: Ostwert (Zone 32) 358755, Nordwert 5707399.

Die Abwasserbehandlungsanlage diene der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer, die bei der Hartverchromung und bei der chemischen Vernickelung anfallen. Sie sei ausgelegt für einen Abwasservolumenstrom von 2 m³/h. Die Anlage bestehe aus Vorrats- und Sammelbehältern, Reaktionsbecken, Schlammabsetzbecken, Filterpresse, Pufferstation für Klarwasser, Polzeifilter, Endkontrolle und Behandlungsschemikalienbevorratung. Die behandelten Abwässer würden über die Endkontrolle der Emscher Kläranlage zugeführt.

Zur beantragten Indirekteinleitergenehmigung teilt das Dezernat 54 mit, dass der Genehmigungsantrag nach folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils derzeit geltenden Fassung geprüft und beurteilt worden sei: §§ 1, 13, 58, 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); § 23 Absatz 1 Nummer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109, ber. S. 2625); §§ 57, 58 und 59 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77); § 100 WHG in Verbindung mit § 140 Absatz 1 LWG und den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662); §§ 3, 4 sowie der Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109, ber. S. 2625)

Die Übergabestelle und somit die Einleitung von Abwasser in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Essen habe folgende Koordinaten: Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstück 240, Ostwert 32358765, Nordwert 5707324

Die Einleitung diene der Entsorgung des auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in 45356 Essen, Am Stadthafen 42, anfallenden Abwassers, das bei der Oberflächenveredelung von metallischen Maschinenbauteilen mittels Hartverchromung und chemischer Vernickelung in folgender Menge anfallt:



Max. 3650 m³/ Jahr und max. 10 m³/ Tag und max. 2 m³/ Stunde

Seite 11 von 26

Als Begründung der Genehmigung nach § 58 WHG führt das Dezernat 54 in seiner Stellungnahme vom 20.04.2015 aus:

„Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit in der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

An das von der Unternehmerin in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Stadt Essen eingeleitete Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage der Anke GmbH sind im Anhang 40 der Abwasserverordnung Anforderungen sowohl für den Ort seines Anfalls als auch vor seiner Vermischung festgelegt, so dass diese Einleitung der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf.

Am 16.09.2014 hat die Unternehmerin die Erteilung einer entsprechenden Indirekteinleitergenehmigung beantragt. Für die Entscheidung über diesen Antrag bin ich nach § 100 WHG in Verbindung mit § 140 Absatz 1 LWG und den Vorschriften der ZustVU zuständig (Zaunprinzip). Die Genehmigung wird nach § 13 BImSchG einkonzentriert. Nach § 58 Absatz 2 WHG darf eine Indirekteinleitergenehmigung nur erteilt werden, wenn

- die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
- die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Nach Prüfung der von der Unternehmerin vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall – bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung – die Anforderungen des § 58 Absatz 2 WHG erfüllt werden, so dass die Indirekteinleitergenehmigung antragsgemäß einkonzentriert werden konnte.“



Sämtliche vom Dezernat 54 vorgeschlagene Nebenbestimmungen sind in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung aufgenommen worden.

Stellungnahme des Dezernates 55:

Aus Sicht des Dezernates 55 bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie vorgeschlagene Nebenbestimmungen/Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Sämtliche vom Dezernat 55 vorgeschlagene Nebenbestimmungen sind in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung aufgenommen worden.

Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Essen:

Beim Oberbürgermeister der Stadt Essen wurden folgende städtische Fachbereiche und Gesellschaften beteiligt:

Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Feuerwehr als vorbeugender Brandschutz, Gesundheitsamt, Umweltmedizin, Amt für Straßen und Verkehr, Wasserwirtschaft, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten und Untere Landschaftsbehörde, Grün und Gruga Essen sowie Stadtwerke Essen.

Zum Bauplanungsrecht wird mitgeteilt, dass das Vorhaben im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes-Nr. 3/96 „Bottroper Straße/Am Stadthafen“ mit den Festsetzungen GI-Gebiet Nr. 4 / GRZ 0,8 / BMZ 10,0 / max. H = 77 m ü. NN liege. Die Abweichungen hinsichtlich der geplanten Einfriedungen seien städtebaulich vertretbar, zumal im Bereich des Bebauungsplanes bereits mehrere Bauvorhaben mit vergleichbaren Verstößen zugelassen worden seien. Für die Abweichung von der textlichen Festsetzung Nr. 4.2 sei auch von der Unteren Landschaftsbehörde die entsprechende Zustimmung erteilt worden.

Die Grünfestsetzungen des Bebauungsplanes-Nr. 3/96 sowie die vegetationstechnischen Voraussetzungen würden nach den eingereichten Planunterlagen erfüllt. Da auch eine Beeinträchtigung nachbarrechtli-



cher Belange nicht erkennbar sei, werde den vorgenannten Abweichungen von dem Bebauungsplan-Nr. 3/96 zugestimmt.

Hinsichtlich Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten wird ausgeführt, dass der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung auf Essener Gebiet (Siedlung im Bereich Wildstraße, Hafenstraße) ca. 1050 m betrage.

Insgesamt werden keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Erforderlichen Abweichungen werde zugestimmt. Sämtliche vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung aufgenommen worden.

Gutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten.

Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1416.3.10 vom 10.07.2015) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass Inhalt und Umfang der vorliegenden Unterlagen ausreichend sei. Die Gliederung des Sicherheitsberichtes orientiere sich am Anhang II der Störfall-Verordnung. Aufgrund der vorgesehenen störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen könne eine ernste Gefahr, nach der Definition in der Störfall-Verordnung, vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Eine Wiedervorlage des den Antragsunterlagen beigefügten Sicherheitsberichtes sei im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Alle Empfehlungen des Gutachters, welche durch Einrücken des Textes kenntlich gemacht waren, sind als Nebenbestimmung formuliert und in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung aufgenommen worden.

Hinsichtlich Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten wird im Gutachten inkl. Anlagen ausgeführt, dass die nächste Wohnbebauung etwa 880 Meter entfernt in nordwestlicher Richtung liege. Es handele sich



dabei um den Ortsteil Ebel der Stadt Bottrop. Die Firma Bus Touristik Kister sei nicht mehr in der Nachbarschaft. Das nächste Objekt mit Publikumsverkehr befände sich in ca. 800 Meter Entfernung in südwestlicher Richtung (Hauptniederlassung der Bäckerei Siebers). Ein großer Bau- markt befände sich in einem Abstand von ca. 950 Metern, andere Ob- jekte mit größeren Menschenansammlungen, wie Kindergärten und Schulen, seien weiter als 1.200 Meter entfernt.

Stellungnahme des Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhau- sen:

Das Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen hat die An- tragsunterlagen mit Schreiben vom 03.03.2015 ohne Anmerkungen zu- rückgesandt.

Stellungnahme der Emschergenossenschaft:

Die Emschergenossenschaft ist vom Dezernat 54 beteiligt worden. Die Stellungnahme der Emschergenossenschaft wurde nicht in die Stel- lungnahme des Dezernates 54 eingearbeitet, sondern der Wortlaut wur- de separat an die Stellungnahme des Dezernates 54 angehängt.

Demnach bestünden in vorflut- und abwassertechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten würden. Zusätzlich enthält die Stellungnahme der Emschergenossen- schaft Formulierungen und die Bitte, diese in den Bescheid aufzuneh- men.

Sämtliche von der Emschergenossenschaft aufgeführten Bedingungen und Formulierungen sind in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung auf- genommen worden.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 27.11.2014 im Amtsblatt für den Regierungs- bezirk Düsseldorf, auf deren Internetseite und in einer örtlichen Tages- zeitung (WAZ) am Standort der geplanten Anlage öffentlich bekannt



gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 04.12.2014 bis 12.01.2015 zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 26.01.2015. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Der Erörterungstermin ist deshalb von Rechts wegen entfallen.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Anlage I, Ziffer 3.9.1, Buchstabe A Spalte 2 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat somit ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/> Amtsblatt/2015/index.html eingesehen und herunter geladen werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustim-



mung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Betrachtung Lärm:

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 5 TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die im Genehmigungsverfahren prognostizierten Beurteilungspegel zeigen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche die Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten sogar um mehr als 10 dB(A) unterschreiten werden. Eine relevante Zusatzbelastung durch den Betrieb der Anlage kann daher ausgeschlossen werden. Dies wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Auch die Pegel der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen (z. B. LKW-Bremsimpulse, Türeenschlagen, Materialschlagen) werden sicher unterhalb des Tages-Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten liegen. Da Materialanlieferung und -abtransport nur in der Tagzeit von Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden darf, können nachts wahrnehmbare kurzzeitig auftretende Ge-



räuschspitzen ausgeschlossen werden. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen deshalb im Sinne der Ziffer 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlage.

Was den anlagenbedingten Verkehr auf öffentlichen Straßen anbelangt, ist von einem Beauftragten der Stadtteilkonferenz Vogelheim vorgetragen worden, dass die Anwohner im Bereich Hafenstraße und Vogelheimer Straße sehr unter dem LKW-Lärm und auch der Feinstaubbelastung leiden. Konkret wurde der Vorschlag gemacht, die LKW-Fahrer seitens der Firma Anke so einzuweisen, dass diese sich möglichst auf direktem Wege in den überörtlichen Verkehr der A 42 einordnen.

Auf Basis des Immissionsschutzrechtes ist diese Anforderung nicht als Nebenbestimmung umsetzbar. Denn die Geräuscheinwirkungen durch die veranschlagten maximal 44 LKW täglich sind nach Ziffer 7.4 TA Lärm zu beurteilen. Demnach müssen Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nur in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück untersucht werden. Die maßgeblichen Immissionsorte für das beantragte Vorhaben sind jedoch mehr als 800 m entfernt.

Selbst bei einem Abstand von kleiner 500 m müsste sich der Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen, ausgelöst durch das beantragte Vorhaben, verdoppeln, bevor Schallschutzmaßnahmen im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ergriffen werden sollen. Eine solche Verdoppelung ist aber bei 44 zusätzlichen LKW in keiner Weise anzunehmen, weil der schon bestehende LKW-Verkehr zahlenmäßig überwiegt.

Der Ansatz, die LKW-Fahrer für die Materialanlieferung und den -abtransport so einzuweisen, dass diese sich möglichst auf direktem Wege in den überörtlichen Verkehr der A 42 einordnen, soll aber ausdrücklich als Appell an die Firma Anke hier formuliert sein.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

Die aus arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Gründen abgesaugte Abluft aus den Bereichen der Hartverchromung wird Tropfenabscheiden zugeführt und über zwei Abluftquellen über Dach emittiert. Die entsprechende Abluft aus dem Bereich Chemisch Nickel wird Abluftwäschern zugeführt und über einen separaten Kamin abgeleitet.



Die Höhe dieser Schornsteine wurde gutachterlich zutreffend ermittelt und wird als Nebenbestimmung festgelegt; ebenso wie die Mindestabgasgeschwindigkeit, die 7 m/s nicht unterschreiten soll.

Gemäß der Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung von Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Die Antragstellerin beantragt deutlich niedrigere Emissionsbegrenzungen, als es die TA Luft vorsieht, um damit die Unterschreitung der Bagatellmassenströme für Chrom, Chrom(VI) und Nickel zu erreichen. In der Praxis, bei vergleichbaren Anlagen, zeigt sich, dass solch niedrige Emissionswerte sicher erreichbar sind in entsprechenden Produktionsbereichen, die mit den oben genannten Tropfenabscheidern bzw. Abluftwäschern ausgestattet sind, so dass der Antrag in diesem Sinne schlüssig und plausibel ist.

Diffuse Emissionen bzw. dadurch verursachte Geruchsemissionen sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage auszuschließen. Dies zeigt sich auch beim langjährigen Betrieb an dem vorhandenen Standort, welcher Wohnnachbarschaft in direkte Nähe aufweist. Denn entsprechende Nachbarbeschwerden liegen nicht vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in diesem Genehmigungsverfahren eine Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung nicht erforderlich ist. Eine besondere örtliche Lage oder besondere Umstände, die etwas anderes ergeben könnten, liegen nicht vor.

Die strengen Emissionsbegrenzungen und eine entsprechende Überwachung werden als Nebenbestimmung festgelegt.

Betrachtung Anlagensicherheit:

Während die vorgesehenen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen im Hinblick auf die Verursachung einer ernststen Gefahr (nach der Definition in der Störfall-Verordnung) gutachterlich überprüft



worden sind und im Ergebnis eine solche vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, ist die Beantwortung der Frage, ob der gemäß § 50 BImSchG einzuhaltende Abstand (Achtungsabstand bzw. angemessener Abstand) zu schutzbedürftigen Gebieten gewahrt ist, allein aus der Stellungnahme der Stadt Essen heraus nicht klar ableitbar. So teilt die Stadt Essen einerseits mit, dass eine diesbezügliche Bewertung der in den Antragsunterlagen getroffenen Aussagen nicht erfolgen könne und nennt lediglich Abstände zur nächsten Wohnbebauung auf Essener Gebiet mit dem Argument, dass diese Prüfung des Sicherheitsberichts den Fachbehörden vorbehalten bliebe. Andererseits erhebt die Stadt Essen jedoch ausdrücklich keine planungsrechtlichen Bedenken gegen eine Genehmigung des Vorhabens.

Das LANUV hat sich bei einem Ortstermin am 16.06.15 mit den möglichen Freisetzungsszenarien beschäftigt, die als Grundlage für die Ermittlung eines Achtungsabstandes bzw. eines angemessenen Abstandes dienen. Im Sicherheitsbericht sind dazu Betrachtungen auf qualitativer Basis vorhanden. Als Ergebnis wird dort aufgeführt, dass die Auswirkungen bei einer Stofffreisetzung auf den Bereich der Auffangwannen und bei einem Brand auf den Gebäudebereich einschließlich eines Schutzbereiches nach Bauordnungsrecht beschränkt blieben.

Nach Ansicht des LANUV, der sich der Unterzeichner anschließt, können diese Aussagen nur dann akzeptiert werden, wenn ein Zusammenreffen bestimmter Stoffe ausgeschlossen werden kann (entsprechend dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit, KAS-32 vom November 2014 als Ergänzung zum KAS-18):

1. Salpetersäure mit brennbaren Stoffen (Bildung von Stickoxiden),
2. Reaktion von Sulfiden mit Salzsäure (Bildung von Schwefelwasserstoff),
3. Reaktion von Natriumhypochloritlösung mit Säuren (Bildung von Chlor) sowie
4. Reaktion von Cyaniden mit Säuren (Cyanwasserstoffbildung).

Nach Diskussion vor Ort am 16.06.2015 kommt das LANUV zu der Schlussfolgerung, dass die o.g. Stoffkombinationen aufgrund des Nichtvorhandenseins bestimmter Stoffe ausgeschlossen seien. Sulfide (Nr. 2) und Cyanide (Nr. 4) seien gar nicht vorhanden. Salpetersäure (Nr. 1) werde mit maximal 53% angeliefert und vor der Verwendung zu salpet-



riger Säure weiter verdünnt. Außerdem werde Natriumhypophosphit anstelle von Natriumhypochlorid (Nr. 3) eingesetzt.

Das Kapitel Auswirkungen im Sicherheitsbericht sei deshalb entsprechend zu ergänzen.

In Anbetracht der oben erwähnten Abstände von mindestens 800 m zu schutzbedürftigen Nutzungen ist kein Anhaltspunkt ersichtlich, der der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens aus Anlass eines nicht eingehaltenen Abstandes im Sinne des § 50 BImSchG entgegenstehen könnte. Von daher ist auch eine nochmalige Abfrage bei der Stadt Essen nicht angezeigt.

Betrachtung Artenschutz:

Aus Sicht des Dezernates 51 bestehen gegen die Maßnahme dann keine Bedenken, wenn vor Aufnahme der bauvorbereitenden Maßnahmen der Fachgutachterliche Nachweis der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit geführt wird und der Höheren Landschaftsbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde Essen in schriftlicher Form vorgelegt wird. Demgegenüber hat der Oberbürgermeister der Stadt Essen als Untere Landschaftsbehörde in seiner Stellungnahme vom 31.07.2015 die Möglichkeit eröffnet, ohne einen solchen Nachweis mit den Bauarbeiten beginnen zu können, wenn mit diesen vor dem 01. März 2016 begonnen würde.

Seitens des verfahrensführenden Dezernates 53 haben wir am 06.08.2015 das Dezernat 51 auf diese Widersprüchlichkeit hingewiesen und um Klärung und Stellungnahme gebeten. Erst am 19.08.2015 erfolgte, trotz mehrmaliger Nachfrage, eine telefonische Kontaktaufnahme durch das Dezernat 51. Dabei stellte sich heraus, dass das Dezernat 51 nicht auf einen Fachgutachterlichen Nachweis verzichten wird, dass aber die Möglichkeit bestünde, dass die Stadt Essen diesen erforderlichen Nachweis noch vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachliefern könnte.

Dies würde allerdings zu einem nicht kalkulierbaren und nicht zu rechtfertigenden Zeitproblem führen, denn die Erteilung der Genehmigung steht zu diesem Zeitpunkt (19.08.2015) unmittelbar bevor und wird von der Antragstellerin, so mehrfach hier vorgetragen, äußerst dringend benötigt.



In Anbetracht dieser Konstellation wurde mit Dezernat 51 vereinbart, den Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde nicht zu übernehmen und eine Nebenbestimmung entsprechend den Vorgaben des Dezernates 51 in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Betrachtung Abfallerzeugung:

Beim späteren Betrieb der Anlage werden branchenspezifische Abfälle wie z. B. Galvanikschlämme und Bäderlösungen etc. anfallen. Für diese Abfälle existieren bereits etablierte Entsorgungswege, da diese Abfälle in identischer Art auch schon beim Betrieb am jetzigen Standort anfallen. Von daher ergibt sich keine relevante nachteilige Auswirkung.

Betrachtung Energieeffizienz:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Gemäß § 4 d der 9. BImSchV müssen die Antragsunterlagen entsprechende Angaben über vorgesehene Maßnahmen enthalten. Im Genehmigungsantrag finden sich diese Angaben im Kapitel 9 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung. Sie geben Auskunft über beabsichtigte Maßnahmen hinsichtlich elektroenergetischer Verfahrenstechnik und Nutzung von Abwärme aus der Abluft mittels Wärmeaustauscher. Diese Maßnahmen setzen an der richtigen Stelle an, zumal diese Aspekte den Energieverbrauch einer Oberflächenbehandlungsanlage im Wesentlichen bestimmen. Mangels konkreter materiell-rechtlicher Vorgaben können diese vorgesehen Maßnahmen nicht im Detail überprüft werden. Sie sind aber schlüssig und plausibel. Anhaltspunkte, dass gegen die Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG verstoßen wird, sind nicht ersichtlich.

Insgesamt wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb der Oberflächenbehandlung erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der neu errichteten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft



nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Die Oberflächenbehandlung unterliegt den Anforderungen der 4. BImSchV sowie der 12. BImSchV. Sie ist Teil des künftigen Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Firma Anke GmbH & Co. KG in Essen. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Oberflächenbehandlung werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Anke GmbH & Co. KG, Essen nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 16.09.2014 auf Genehmigung durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbeschichtung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **32.896,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **32.896,00 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 32.896,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Errichtungskosten

Die Gesamtkosten der Neuerrichtung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 3.570.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 3.114.941,03 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 11.960,00 Euro.



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Essen 40.495,00 Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 40.495,00 Euro.

Hinsichtlich der Gebühren für die eingeschlossenen wasserrechtlichen Entscheidungen teilte das Dezernat 54 mit, dass diese geringer sind, als die Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

3. Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Der Verwaltungsaufwand war dadurch nicht wesentlich geringer. Umfangreiche Nachforderungen wurden nach 8 Monaten mit Datum vom 22.05.2015 nachgeliefert. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 20 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt 32.396,00 Euro.

4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4, 6 BImSchG der Oberflächenbehandlung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung



gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Seite 25 von 26

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren nicht vollständig. Es mussten umfangreiche Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Neuanlage durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **500,00 Euro**.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4, 6 BImSchG der Oberflächenbehandlung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **32.896,00 Euro** festgesetzt.



VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Dr. Böhm)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0097/14/3.10.1

Anlage 1
 Seite 1 von 6

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 5

0. Antragsanschreiben vom 16.09.2014	
und Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1. Antrag	
1.1 Formular 1, Blatt 1 und 2 vom 16.09.2014	2 Blatt
2. Kurzbeschreibung gemäß § 4 (3) 9. BImSchV	29 Blatt
3. Erklärung der Betriebsbeteiligung zum Antrag	3 Blatt
4. Standortpläne/Karten	
4.1 Auszug aus der topographischen Karte, M = 1:10.000	1 Blatt
4.2 Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M = 1:5.000	1 Blatt
4.3 Auszug aus dem Bebauungsplan, M = 1:1000	2 Blatt
4.4 Textliche Festsetzungen 03/96	3 Blatt
5. Formulare	
5.1 Formular 1, Blatt 3	1 Blatt
5.2 Formular 2, Blatt 1 und 2	2 Blatt
5.3 Formular 3, Blatt 1 und 2	18 Blatt
5.4 Formular 4, Blatt 1 bis 3	7 Blatt
5.5 Formular 5, Blatt 1	1 Blatt
5.6 Formular 6, Blatt 1 bis 2	4 Blatt



5.7	Formular 7, Blatt 1	1 Blatt
5.8	Formular 8.1, Blatt 1 bis 3-III	5 Blatt
5.9	Formular 8.2, Blatt 1	1 Blatt
5.10	Formular 8.3, Blatt 1 bis 3	4 Blatt
5.11	Formular 8.4, Blatt 1-I bis 1-XII	13 Blatt
5.12	Formular 8.5, Blatt 1 bis 2-III	6 Blatt

6. **Anlagen- und Betriebsbeschreibung**

6.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	59 Blatt
6.2	Übersichtsplan Betriebseinheiten, M = 1:250	1 Blatt
6.3	Blockfließbild	1 Blatt
6.4	Aufstellschema Hartchromwanne 1, M = ./..	1 Blatt
6.5	Aufstellschema Hartchromwanne 2, M = ./..	1 Blatt
6.6	Aufstellschema Hartchromwanne 3, M = ./..	1 Blatt
6.7	Aufstellschema Chemisch-Nickel, M = ./..	1 Blatt
6.8	Aufstellschema Poliererei, M = ./..	1 Blatt
6.9	VAwS-Darstellung Umschlagvorgang, M = ./..	1 Blatt

7. **Fachgutachten**

7.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Kriterien der Anlage 2 des UVPG	38 Blatt
7.2	Ermittlung der Schornsteinhöhen nach Nr. 5.5 der TA Luft	11 Blatt
7.3	Schallprognose gemäß TA Lärm	23 Blatt
7.4	Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS	15 Blatt

8. **Wasserrechtliche Anträge**

8.1	Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS	15 Blatt
-----	---	----------



9.	Dokumentation 12. BImSchV Störfallverordnung	
9.1	Sicherheitsbericht gemäß Anlage 3 der 12. BImSchV....	90 Blatt
9.2	Gefahrstoffkataster.....	12 Blatt
10.	Technische Dokumentation	
10.1	Bauartzugelassener Systemcontainer.....	8 Blatt
	<i>Technische Dokumentation Absaugung BE 4 Schleiferei</i>	
10.2	EG Konformitätserklärungen.....	3 Blatt
10.3	Handbuch Filterbaureihe CHF 1200.....	9 Blatt
10.4	Handbuch Filterbaureihe CHF 2500.....	18 Blatt
	<i>Technische Dokumentation Absaugung BE 4 Poliererei</i>	
10.5	EG Konformitätserklärungen Patronenfilteranlage.....	8 Blatt
10.6	Technische Dokumentation Absaugung BE 5 Chemisch Nickel.....	6 Blatt

Ordner 2 von 5

	Anlagenverzeichnis.....	3 Blatt
11.	Sicherheitsdatenblätter	
11.1	Sicherheitsdatenblätter.....	224 Blatt

Ordner 3 von 5

	Anlagenverzeichnis.....	3 Blatt
12.	Bauantrag Neubau Betriebsgebäude	
12.1	Antragsformular Bauantrag Sonderbau.....	2 Blatt
12.2	Lageplan „tim-online“ M = 1:5.000, Maß der baulichen Nutzung, Abstandsflächenberechnung Amtlicher Lageplan M = 1:250.....	9 Blatt
12.3	Antrag auf Abweichung gemäß § 73 BauO NW.....	6 Blatt
	<i>Bauzeichnungen</i>	
12.4	Orientierungsplan mit Betriebsgebäude + Außenbereich,	



M = 1:250 BL.-Nr. 4.01	1 Blatt
12.5 Grundriss Erdgeschoss, M = 1:100 BL.-Nr. 4.02	1 Blatt
12.6 Grundriss Ebene + 3.60m und 1. OG. Bürotrakt, M = 1:100 BL.-Nr. 4.03	1 Blatt
12.7 Schnitt A-A / B-B / C-C / D-D, M = 1:100 BL.-Nr. 4.04	1 Blatt
12.8 Ansichten Nordosten / Nordwesten, M = 1:100 BL.-Nr. 4.05	1 Blatt
12.9 Ansichten Südwesten / Südosten, M = 1:100 BL.-Nr. 4.06	1 Blatt
12.10 Brandschutzkonzept	45 Blatt
12.11 Baubeschreibung	2 Blatt
12.12 Betriebsbeschreibung mit Anlagen	12 Blatt
12.13 Berechnung umbauter Raum mit Berechnungsplänen und Rohbaukosten	5 Blatt
12.14 Nutzflächenberchnung mit Berechnungsplänen	7 Blatt
12.15 Stellplatzberchnung	1 Blatt
12.16 Statistischer Erhebungsbogen	2 Blatt

Ordner 4 von 5

Anlagenverzeichnis	3 Blatt
13. Bestandsuntersuchung Grundwasser und Boden	50 Blatt
14. Antrag auf Genehmigung des Anschlußkanals	23 Blatt
15. Grundwasserstand im Bereich Hartchrombecken	14 Blatt
16. Baugrunduntersuchung	25 Blatt

Ordner 5 von 5

Anlagenverzeichnis	3 Blatt
17. Planunterlagen Genehmigungsplanung	
<i>Lagepläne</i>	
17.1 Lageplan Bestand, M = 1:500	1 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 6



17.2	Lageplan Außenanlagen, M = 1:250.....	1 Blatt
17.3	Lageplan Entwässerung, M = 1:250.....	1 Blatt
	<i>Längsschnitte</i>	
17.4	Längsschnitt Ein- und Ausfahrt, Achse 16, M = 1:50.....	1 Blatt
17.5	Längsschnitt - Feuerwehrausfahrt, Achse 15, M = 1:50...	1 Blatt
17.6	Längsschnitt – geplante RW - Kanal, M = 1:50.....	1 Blatt
	<i>Schnitte</i>	
17.7	Schnitt A-A, Achse 500, Station: 0+200,000, M = 1:250..	1 Blatt
17.8	Schnitt B-B, Achse 500, Station: 0+311,882, M = 1:250..	1 Blatt
17.9	Schnitt C-C, Achse 500, Station: 0+344,697, M = 1:250..	1 Blatt
	<i>Regelprofile</i>	
17.10	Aufbau der Außenanlagen, M = 1:25.....	1 Blatt
17.11	Regelprofil „A“, M = 1:50.....	1 Blatt
17.12	Regelprofil „B“ – südwestlich Grundstücksbegrenzung, M = 1:50.....	1 Blatt
17.13	Regelprofil „C“ – Grenze ANKE GmbH und RWE, M = 1:50.....	1 Blatt
17.14	Regelprofil „D“ – Grenze ANKE GmbH und RWE, M = 1:50.....	1 Blatt
17.15	Regelprofil „E“, M = 1:50.....	1 Blatt
17.16	Regelprofil „F“ – Baumpflanzung, M = 1:50.....	1 Blatt
	<i>Details</i>	
17.17	Abdichtung der Verkehrsfläche M = 1:25.....	1 Blatt

Ergänzungsordner

	Anschreiben vom 13.04.2015 und Anlagenverzeichnis.....	4 Blatt
18.	Anlage 1: Ergänzungen Planungsrecht	
18.1	Ergänzungsbericht IB Kügler.....	9 Blatt
18.2	Lageplan Außenanlagen, Anlage 1.2a.....	1 Blatt
18.3	Lageplan Entwässerung, Anlage 1.3a.....	1 Blatt



18.4	Lageplan Flächengestaltung, Anlage 1.4	1 Blatt
18.5	Regelprofil „B“, südwestlich der Grundstücksbegrenzung Anlage 4.3a	1 Blatt
18.6	Regelprofil „F“, Baumbepflanzung Anlage 4.7a	1 Blatt
18.7	Regelprofil „G“, Baumbepflanzung im Bereich der Parkplätze Anlage 4.8a	1 Blatt
18.8	Regelprofil „H“, Baumbepflanzung Anlage 4.9	1 Blatt
18.9	Regelprofil „I“, Baumbepflanzung Anlage 4.10	1 Blatt
19.	Anlage 2: Antrag auf Befreiung gemäß § 31 (2) Bau GB vom 02.02.2015	1 Blatt
20.	Anlage 3: Orientierungsplan mit Betriebsgebäude vom 17.02.2015	1 Blatt
21.	Anlage 4: Grundriss Erdgeschoß vom 17.02.2015	1 Blatt
22.	Anlage 5: Ergänzung technische Gebäudeausrüstung vom 05.02.2015	2 Blatt
23.	Anlage 6: Ergänzung zusätzliche Angaben zu Arbeitsräumen vom 02.02.2015	2 Blatt
24.	Anlage 7: Stellungnahme zu den Nachforderungen der Fachbehörden vom 17.02.2015	5 Blatt
25.	Anlage 8: Isometrische Darstellung Behälteraufstellung BE 3	5 Blatt
26.	Anlage 9: Stellungnahme zu wasserlöslichen Lackalternativen vom 11.03.2015	1 Blatt
27.	Anlage 10: Stellungnahme Abwasseraufbereitung vom 13.04.2015	3 Blatt
28.	Anlage 11: Stellungnahme VAWs vom 13.04.2015	4 Blatt
29.	Anlage 12: Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht vom 26.03.2015	50 Blatt
30.	Anlage 13: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 07.05.2015 und Anschreiben vom 22.05.2015	21 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 6



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid §§ 4, 6 BImSchG
53.01-100-53.0097/14/3.10.1

Anlage 2
Seite 1 von 41

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Immissionsschutz allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Die Errichtung und der Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile müssen nach den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.3 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

2. Bauordnungsrecht (Nebenbestimmungen der Stadt Essen)

- 2.1 Die Behälter sind Bestandteil der Gesamtanlage und gelten entsprechend ihrer Größe und dem Inhaltsvolumen gem. § 66 Nr. 4 BauO NRW als baugenehmigungsfreie Anlagen. Vor Benutzung der Behälter hat sich der Bauherr von dem Unternehmer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Behälter den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 2.2 Die öffentlich-rechtliche Sicherung für die gemeinsame bauliche Anlage (Abschlussdamm Flurstück 334/344) ist vor Baubeginn nachzuweisen.



- 2.3 Der Nachweis der Standsicherheit ist rechtzeitig geprüft oder zur Prüfung einzureichen. Bevor dieser Nachweis geprüft ist und der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit gemäß § 12(1) SV-VO ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-09143-2014)] vor Baubeginn einzureichen [§ 72 Abs. 6 Satz 3 BauO NRW].
- 2.4 Spätestens bis Baubeginn muss dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-09143-2014)] der von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte oder aufgestellte Nachweis des Wärmeschutzes vorgelegt werden [§ 2 Abs. 1 EnEV-UVO].
- 2.5 Spätestens bis Baubeginn muss dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-09143-2014)] der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte oder aufgestellte Nachweis des Schallschutzes vorgelegt werden (§ 8 Abs. 4 BauPrüfVO).
- 2.6 Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das Baugrundstück auf Kampfmittel überprüft wurde. Zur Durchführung einer Luftbildauswertung bei der Bezirksregierung Düsseldorf reichen Sie bitte frühzeitig einen Lageplan der Baumaßnahme bei folgender Behörde ein:

Stadt Essen, Ordnungsamt
 Abt. Allgem. Gefahrenabwehr/ Kampfmittelbeseitigung
 Rathaus/ Porscheplatz
 45121 Essen
 Telefon: 0201/88-32127 (Ansprechpartner: Frau Butter)
 Fax: 0201/88-32151
 Mail: kampfmittel@essen.de

Für eine korrekte Bearbeitung ist es unerlässlich, dass dem Antrag auf Luftbildauswertung ein Auszug aus der Deutschen



Grundkarte oder vergleichbarer Karte in ausreichender Ausdehnung mit mindestens 2 leserlichen Straßennamen und mit eindeutiger Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes beigelegt ist. Darin kennzeichnen Sie das zu untersuchende Gebiet eindeutig mit einer Umrandung oder als Flächenfüllung. Sofern möglich und sinnvoll sollte diese Umrandung entlang von Grundstücks- oder Straßengrenzen verlaufen. Sofern die Flächenabgrenzung nicht eindeutig identifiziert werden kann, müssen Unterlagen nachgefordert werden und die Luftbildauswertung verzögert sich.

Auszüge aus der Deutschen Grundkarte erhalten Sie beim städt. Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster (Lindenallee 10, 45127 Essen). Im Internet finden Sie unter <http://www.geoserver.nrw.de> einen alternativen Zugriff auf die Deutsche Grundkarte 1:5.000, die dem Antrag auf Luftbildauswertung als Bildschirm Ausdruck in Ergänzung mit der manuell eingetragenen Flächenabgrenzung beigelegt werden kann.

Um Gefahren für die allgemeine Sicherheit zu vermeiden sind das Ergebnis der Luftbildauswertung und die daraus resultierenden Auflagen bindend.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei Spundungen oder Bohrungen > 120 mm Durchmesser Sondierungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit dem städtischen Ordnungsamt erforderlich werden [gem. § 16 BauO NRW, Ziff. 16.22 VV BauO NRW, Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)].

- 2.7 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-09143-2014)] mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Gleichzeitig ist der Name der Bauleiterin/des Bauleiters zu benennen. Ein personeller Wechsel während der Bauausführung ist der Bauaufsicht der Stadt Essen (Anschrift u. Az. s.o.) mitzuteilen.

- 2.8 Die Rohbauabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Rohbau) des Bauvorhabens ist erforderlich. Die Fertigstellung des Bauvorha-



bens muss gegenüber dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-09143-2014)] eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden [§ 82 Abs. 2 BauO NRW].

- 2.9 Bei der Bauausführung sind die genehmigten Grundrissflächen und Höhenlagen des Gebäudes einzuhalten. Vor Fertigstellung des Erdgeschossfußbodens müssen Sie hierüber eine Bescheinigung des amtlichen Vermessers vorlegen (§ 81 BauO NRW).
- 2.10 Bis zur Bauzustandsbesichtigung-Rohbau ist ein Einrichtungs- und Rettungswegeplan als Nachtrag zum Bauvorhaben einzureichen. Die Hauptgänge sind deutlich darzustellen.
- 2.11 Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss gegenüber dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-09143-2014)] eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden [§ 82 Abs. 2 BauO NRW].
- 2.12 Die Stahleinlagen bzw. die Konstruktion muss abgenommen werden. Die Abnahme muss vor der Ausführung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abteilung Baustatik-Lindenallee 10, 45121 Essen (Tel. 0201/88-61550), Az.: 61-51-09143-2014)] bzw. bei dem Prüfeningenieur beantragt werden.
- 2.13 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung [§ 82 Abs.1 BauO NRW] ist die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen errichtet worden sind [§ 82 Abs. 4 BauO NRW].
- 2.14 Die Bauausführung ist bezüglich des Wärmeschutzes durch einen (vom Bauherrn) beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren. Über diese Kontrollen muss mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82



Abs.1 BauO NRW) eine Bescheinigung der/des Sachverständigen vorgelegt werden, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden sind [§ 2 Abs. 2 EnEV-UVO].

2.15 Die Bauausführung ist bezüglich des Schallschutzes durch einen (vom Bauherrn) beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren. Über diese Kontrollen muss mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung [§ 82 Abs.1 BauO NRW] eine Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt werden, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden sind [§ 82 Abs. 4 BauO NRW].

2.16 Folgende Prüfberichte von Prüfsachverständigen (§§ 1 und 2 PrüfVO NRW) sind dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen einzureichen:

- Lüftungstechnische Anlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- elektrische Anlagen
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (Fluchtwegkennzeichnung)
- natürliche Rauchabzugsanlagen
- ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen.

Die Prüfberichte der Sachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind [§ 8 Abs. 2 PrüfVO NRW].

Die Prüfberichte sind bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertig gestellten baulichen Anlage dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-09143-2014)] einzureichen.



- 2.17 Zur abschließenden Fertigstellung ist von dem Fachunternehmer eine Bescheinigung auszustellen, dass die Lüftungsanlage den Bestimmungen der Lüftungsanlagenrichtlinie entspricht und nur Bauprodukte verwendet oder Bauarten angewendet worden sind, die den Bestimmungen der §§ 20 ff. BauO NRW genügen (Punkt 10.2 LüAR NRW).

Sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung oder Rauchschutzklappen vorhanden, muss in dieser Bescheinigung auch bestätigt sein, dass diese Bauprodukte/Bauarten entsprechend dem Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweis eingebaut sind und die ordnungsgemäße Funktion geprüft worden ist. Die Bescheinigung ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [- Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-09143-2014)] zuzuleiten.

Der Vordruck aus dem Anhang der LüAR NRW ist zu verwenden.

Die bei Sonderbauten vor der ersten Inbetriebnahme der Lüftungsanlagen durchzuführenden Prüfungen durch staatlich anerkannte Sachverständige ersetzen die Fachunternehmerbescheinigung nicht.

- 2.18 Für das Vorhaben sind 29 Stellplätze erforderlich. Sie müssen die in den Bauvorlagen ausgewiesenen Stellplätze bis zur Fertigstellung der baulichen Anlage anlegen. Diese müssen markiert, befestigt und jederzeit befahrbar sein.
- 2.19 Für das Vorhaben sind 10 Fahrradabstellplätze erforderlich. Sie müssen die in den Bauvorlagen ausgewiesenen Fahrradabstellplätze bis zur Fertigstellung der baulichen Anlage herstellen.
- 2.20 Für die Baumaßnahme sind geeignete Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bei der Errichtung oder Änderung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes einer Genehmigung zugeführt werden [§ 54 Abs. 2 Ziff. 17 BauO NRW, Ziff. 54.217 VV BauO NRW].

Anlage 2

Seite 6 von 41



3. Brandschutz (Nebenbestimmungen der Stadt Essen gem. §§ 3, 17 BauO NRW)

Anlage 2

Seite 7 von 41

3.1 Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen/Auflagen) des Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. Rüdiger Schiffmann und der Co-Autorin Frau Dipl.-Ing. Simone Kirschall (Ingenieurbüro Dr. Niederstein Ingenieure –Inh. R. Schiffmann-, Hildegardstraße 21, 45130 Essen) im

- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW für das Bauvorhaben „Neubau eines Betriebsgebäudes für Oberflächentechnik“, Stand: 26.06.2014 (Konzept-Nr. 0801/13) und den im
- Schreiben vom 25.02.2015 des Ingenieurbüros Dr. Niederstein Ingenieure/Inh. R. Schiffmann mitgeteilten Ergänzungen zum Brandschutzkonzept zur Ausführung der Elektrotechnik erfolgt [s. Antragsunterlagen Ordner 3, Kap. 1. Bauantrag/ Brandschutzkonzept].

3.2 Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen (Ausgabestand: 13.04.2015) ist das

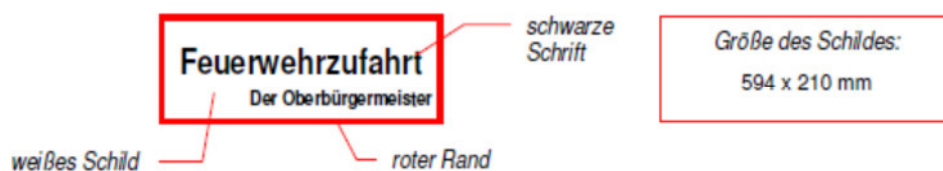
- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW für das Bauvorhaben „Neubau eines Betriebsgebäudes für Oberflächentechnik“, Stand: 26.06.2014 (Konzept-Nr. 0801/13) und die zugehörige Ergänzung (Ausführung der Elektrotechnik) vom 25.02.2015

des Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Rüdiger Schiffmann und der Co-Autorin Frau Dipl.-Ing. Simone Kirschall (Ingenieurbüro Dr. Niederstein Ingenieure –Inh. R. Schiffmann-, Hildegardstraße 21, 45130 Essen) zu aktualisieren.

Jede Änderung des Brandschutzkonzeptes ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-09143-2014)] und der Feuerwehr Essen (-Abt. Vorbeugender Brandschutz-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) zur Prüfung vorzulegen.



- 3.3 Der Feuerwehr Essen (-Abt. Vorbeugender Brandschutz (37-4)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen) ist bis zur Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) ein aktuelles Exemplar des Brandschutzkonzeptes zu übersenden.
- 3.4 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-09143-2014)] die Einhaltung und Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters schriftlich zu bestätigen (Ziff. 54.217 VV BauO NRW).
- 3.5 Die laut Außenanlagenplan angegebenen Feuerwehr-Zufahrten und Umfahrt sind komplett so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahren werden können:
- Gesamtmasse max. 20 t
 - Achslast von 130 KN
 - Radstand zwischen 4,00 und 4,50 m
- 3.6 Nur die Feuerwehrezufahrt am Haupttor (Zufahrt BMZ) ist für die Feuerwehr amtlich mit nachfolgendem Hinweisschild zu kennzeichnen:



- 3.7 Sollte ein abschließbares Tor an der Nebenzufahrt vorhanden sein, muss dieses von der Feuerwehr mit dem Generalschlüssel, welcher an der BMZ hinterlegt ist, erst im weiterverlaufenden Einsatzfall zu öffnen sein.
- 3.8 Die erforderlichen drei Hydranten (zwei auf dem Betriebsgelände, einer in der öffentlichen Verkehrsfläche) müssen als Überflurhyd-

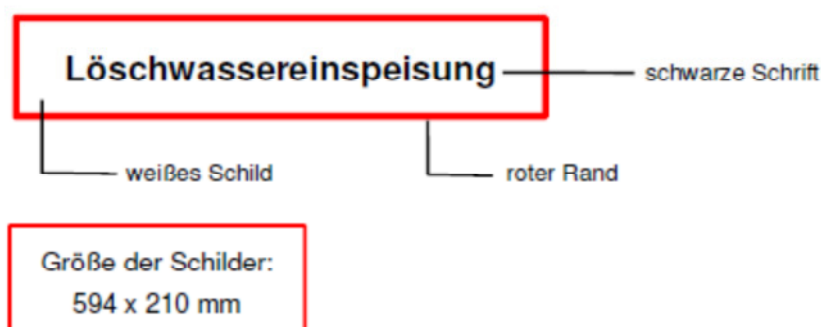


ranten nach DIN EN 14384 DN 100 mit zwei obenliegenden B-Abgängen und einem A-Abgang eingebaut werden. Die Abgänge müssen mit Deckkapseln verschlossen sein. Der Überflurhydrant muss mit selbsttätiger Entwässerung und einem Druckwasserschutz sowie mit einer zusätzlichen Absperrung (Kennbuchstabe AD) eingebaut werden. Die Überflurhydranten müssen so eingebaut werden, dass eine Wasserentnahme aus dem A-Abgang jederzeit möglich ist, das heißt, dass der Dreikant der Deckkapsel mind. 400 mm oberhalb des Geländes liegen muss. Vor jedem Überflurhydrant muss ein Absperrschieber eingebaut sein.

- 3.9 Die Anzahl der Einspeisestutzen ist so auszulegen, dass je 800 l/min ein B-Eingang zur Verfügung steht. Die Einspeisestutzen müssen eine Rückschlagklappe eingebaut haben. Bei einem Volumenstrom von 3.200 l/min sind somit vier B-Eingänge erforderlich.

An der Grenze des Betriebsgeländes ist eine gemeinsame und immer für die Feuerwehr zugängliche Einspeisestelle für die auf dem Gelände befindlichen zwei Überflurhydranten vorzuhalten. Die Überflurhydranten sind an eine gemeinsame Rohrleitung anzuschließen. Die Einspeisestelle ist in die Nähe der Hautzufahrt zu legen. Die auf dem Betriebsgelände verlegte Löschwasserleitung muss in min. PN 16 erstellt werden. Die Dimension des Rohrleitungsdurchmessers muss so erfolgen, dass bei einer maximalen Löschwasserentnahme von 3.200 l/min am entferntesten Überflurhydranten ein min. Druck von 3 bar vorhanden ist. Als Eingangsdruck ist der Netzdruck der Stadtwerke Essen zugrunde zu legen.

Die Einspeisestelle für die Feuerwehr ist amtlich mit nachfolgendem Hinweisschild zu kennzeichnen:





- 3.10 Die Lage der zwei Überflurhydranten (Achse C1/-1 und Achse A/-1) auf dem Betriebsgelände muss in einem ausreichenden Abstand zum Objekt erfolgen. Aus Sicht der Feuerwehr ist min. ein Abstand von 5 m erforderlich.
- 3.11 Die in der Straße angegebenen Unterflurhydranten sind für die Wasserversorgung von 3.200 l/min mit Standrohren nicht ausreichend. Die Lage des neuen Überflurhydranten an der öffentlichen Verkehrsfläche ist in direkte Nähe der Einspeisestelle zu legen. Genauer ist mit Feuerwehr Essen [-Abt. Löschwasserversorgung (37-4-4)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen, Ansprechpartner: Herr Zeitner, Tel.: 0201/12-37440] abzustimmen.
- 3.12 Nach erfolgtem Einbau der Überflurhydranten muss eine gebührenpflichtige Messung (Druck und Volumenstrom) durch die Feuerwehr Essen durchgeführt werden. Die Messung ist rechtzeitig bei der Feuerwehr Essen [-Abt. Löschwasserversorgung (37-4-4), Eiserne Hand 45, 45139 Essen] anzufordern.
- 3.13 Die eingebauten Überflurhydranten müssen nach DVGW Arbeitsblatt W 331 jährlich gewartet werden. Es ist ein Wartungsbuch anzulegen, dass bei den wiederkehrenden Prüfungen oder Brandschauen durch die Feuerwehr kontrolliert wird.
- 3.14 Die angegebene Gefahrstofflagerung/Lagerplätze sind mit deutlichen Hinweisschildern für die Feuerwehr zu versehen. Es sind Gefahrstoff, Lagermenge und die zu verwendenden (Sonder-Löschmittel anzugeben.
- 3.15 Die Fassadenverkleidung, inklusive der Dämmung der über das flachere Betriebshallendach aufsteigenden Brandwand, ist in der Baustoffklasse A herzurichten. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- 3.16 Die in den Planunterlagen angegebene dichtschießende Tür im Obergeschoss zwischen Treppenraum und Ausbaureserve (Achsen A2-A3/14 15) ist in T 30-RS auszuführen [s. a. Grüneintra-



gung „Zeichnung Ebene + 3,60 und 1. OG Bürotrakt“ v. 25.06.2014, Antragsausfertigung-Nr. 3, Ordner 3, 1. Bauantrag/Bauzeichnungen].

Anlage 2

Seite 11 von 41

- 3.17 Für die baulich abgetrennten Bereiche Rundschleiferei, Poliererei und chem. Nickel fehlt der gekennzeichnete 2. Rettungsweg. Es sind auch die Türen zu den inneren Transportwegen, die als 2. Rettungsweg dienen, zu kennzeichnen und entsprechend herzurichten.
- 3.18 Um die angegebenen Hauptgänge, die als Rettungswege dienen, ständig frei zu halten, ist eine entsprechende Bodenmarkierung aufzubringen.
- 3.19 Müssen alle in den Planunterlagen angegebenen Türen und Fenster in den Rettungswegen aus innerbetrieblichen Gründen verschlossen sein, sind sie in Fluchtrichtung mit Sonderschlössern mit Panikfunktion (Panikschlösser) auszustatten.
- 3.20 Die Auslösung der RWA sollte Rauchabschnittweise erfolgen (Betriebshalle „Brandabschnitt 1“ sowie die einzelnen Bereiche der Rauchschürzen in der Betriebshalle „Brandabschnitt 2“). Hierzu sind je Rauchabschnitt/Rauchschürze zwei manuelle Bedienstellen „RWA“ an den entferntesten Aus- und Zugängen vorzuhalten.
- 3.21 Vor der Inbetriebnahme der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach der Prüfverordnung NRW über die Prüfung der RWA in ihrer Gesamtheit vorzulegen (Abnahmeprüfung nach DIN 18232). Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Anlage ohne Mängel und funktionsbereit ist sowie die geforderten Zu- und Abluftflächen vorhanden sind.
- 3.22 Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14 675 (Brandmeldeanlagen; Aufbau), DIN 14 661 (Bedienfeld für Brandmeldeanlagen), DIN VDE 0800 (Fernmeldetechnik) und DIN VDE 0833 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall) zu planen, zu installieren und zu überwachen.



- 3.23 Die Brandmeldeanlage ist auf die öffentliche Brandmeldeempfangsanlage der Feuerwehr Essen aufzuschalten. Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage muss bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ausgeführt sein. Der Antrag zum Anschluss der Brandmeldeanlage ist deshalb unmittelbar nach erteilter (Bau-) Genehmigung bei der Feuerwehr Essen zu stellen.
- 3.24 Bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen sind die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehreinsatzpläne für Objekte im Einsatzgebiet der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten. Die aktuelle Fassung der Ausführungsbestimmungen für Feuerwehreinsatzpläne steht auf der Homepage der Feuerwehr Essen zum Download bereit (www.feuerwehr-essen.com / Service / Downloads / Formulare & Infos).
- 3.25 Alle Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne sind rechtzeitig mit der Feuerwehr Essen [-Abt. Brandschutz/Planbüro (37-2-1)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen, Ansprechpartner: Herr Blume, Tel.: 0201/12-37213] abzustimmen.
- 3.26 Die Erstellung und Fortschreibung eines „internen und externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ nach der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)- muss bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ausgeführt sein. (s. Ordner 1, Kapitel 9.1 „Sicherheitsbericht gem. Anlage 3 der 12. BImSchV“). Die Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Essen [-Abt. Brandschutz/ Gefahrenabwehrplanung (37-2-1)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen, Ansprechpartner: Herr Böhm, Tel.: 0201/12-37210] abzustimmen.

4. Bodenschutz/ Untergrundverunreinigungen (Nebenbestimmungen der Stadt Essen)

- 4.1 Das Datum des Beginns der Erdarbeiten (bauliche Eingriffe in den bisherigen Untergrund) ist dem Umweltamt der Stadt Essen [Untere Bodenschutzbehörde (59-1-4), Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen] spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist auch der Gutachter/ Sachverständige zu benennen, der für die Begleitung und Dokumentation der Erdarbeiten gemäß den Antragsunterlagen beauftragt ist.



Ansprechpartner: H. Czwienk, Tel.: 0201/88-59118,
Fax: 0201/88- 59009
E-Mail: Klaus.Czwienk@umweltamt.essen.de
Stadt Essen, Umweltamt, -Abt.
Untere Bodenschutzbehörde (59-4-3)-
Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen

Anlage 2

Seite 13 von 41

- 4.2 Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Umweltamtes der Stadt Essen unverzüglich einzuschalten, damit die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann [Ansprechpartner s.o.].
- 4.3 Ein Exemplar der Dokumentation über die gutachtliche Begleitung der Erdarbeiten ist der Untere Bodenschutzbehörde des Umweltamtes der Stadt Essen vor Aufnahme des Betriebs der Anlage vorzulegen. Es wird erwartet, dass in der Dokumentation auch die erfolgte Fugenvergütung der Pflasterflächen dargelegt wird. Ebenso muss die Dokumentation die erfolgte Abdichtung der an das Entwässerungssystem anzuschließenden Grünflächen darlegen. Soweit Flächen bei der Ausführung hiervon ausgenommen worden sind, wird eine kartenmäßige und abgegrenzte Darstellung erwartet.

5. Verkehrsflächen/ Straßenanschluss (Nebenbestimmungen der Stadt Essen)

- 5.1 Im Bereich beider neuen Zufahrten ist (jeweils östl. und westl. der Zufahrtsfläche) eine Einfassung der Grünstreifenfläche mittels Hochbordstein vorzunehmen. Die genaue Ausführung ist mit dem Amt für Straßen und Verkehr abzustimmen. Die Fläche des Längsparkstreifens soll rd. 6 m bis 6,5 m vor dem ausgerundeten Rand der neuen Zufahrtsflächen enden.
- 5.2 Die neuen Zufahrtsflächen selbst sind für eine „Schwer-LKW-Benutzung“ auszulegen und mit grauem Pflasterstein 16 / 24 / 14 cm samt zugehörigem Unterbau zu befestigen.



- 5.3 Beide Zufahrten sind im Stoßbereich von privater Fläche und öffentl. Verkehrsfläche auf privatem Grund mit einer Entwässerungsrinne zu versehen. Die zum Einbau gelangende Entwässerungsrinne DN 200 ist an das private Leitungsnetz anzuschließen.
- 5.4 Für die Anlage einer Gehweg-Überfahrt ist mit dem Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Essen [Abt. Planung und Bau/ Straßenbau und Straßenerhaltung (66-2-3), Elisenstraße 78, 45139 Essen, Tel.: 0201/88-66250] ein entsprechender Vertrag abzuschließen.
- 5.5 Erforderliche Umbaumaßnahmen am vorhandenen Straßenkörper sind von einem durch das Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Essen anerkannten Straßenbauunternehmen auf Kosten des Antragstellers ausführen zu lassen. Hierzu zählen auch Veränderungen an Masten, Laternen, Rinneneinläufen, Gehweg-Überfahrten usw. sowie das Entfernen bzw. Versetzen von Bäumen und Baumbeeten, die sich im Zufahrtsbereich befinden. Die dadurch erforderlich werdende Oberflächenschließung ist nach Weisung des Amtes für Straßen und Verkehr durchzuführen.
- 5.6 Für neu beantragte Zuwegungen, Garagen oder Pkw-Stellplätze müssen Gehweg-Überfahrten in Abstimmung mit dem Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Essen sowie auf Kosten des Antragstellers angelegt werden.
- 5.7 Vorhandene Gehweg-Überfahrten, die nicht mehr benötigt werden, müssen auf Kosten des Antragstellers zurück gebaut werden.
- 5.8 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das im privaten Bereich einer Zuwegung anfallende Niederschlagswasser nicht auf den öffentlichen Teil der Verkehrsfläche fließt.

Hinweis:

Versickerungsfähiges Pflaster stellt keine geeignete Maßnahme dar!

Anlage 2

Seite 14 von 41



- 5.9 Sofern Höhenunterschiede zwischen vorhandener bzw. zukünftiger Straße und dem Baugrundstück entstehen, sind diese auf dem Grundstück des Antragstellers und auf Kosten des Antragstellers auszugleichen. Das Anlegen von Böschungen bzw. Errichten von Stützwänden muss vom Amt für Straßen und Verkehr und vom Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen gesondert genehmigt werden.
- 5.10 Bei der Bauausführung sind die vorhandenen Straßenhöhen zu beachten. Höhenunterschiede zur Straßenbegrenzungslinie dürfen beim Anlegen der Zugänge und Zufahrten nicht innerhalb des Straßenraumes ausgeglichen werden.
- 5.11 Die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Essen stehenden Verkehrsflächen (z. B. durch Container, Bauwagen, Autokran, Lagerung von Baumaterial auf Straßen oder Gehwegen) ist bei der zuständigen Fachdienststelle (Amt für Straßen und Verkehr –Baustellenmanagement (66- 5)–, Schederhofstr. 45, 45121 Essen) zu beantragen.
- 5.12 Sollten durch die beantragte Baumaßnahme Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straßenfläche entstehen, so sind diese umgehend auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- 5.13 Vor Beginn der Bau- oder Abbruchmaßnahme muss für die öffentlichen Flächen im Bereich des Baugrundstückes eine Begehung zusammen mit dem Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Essen [Abt. Planung und Bau/ Straßenbau und Straßenerhaltung (66-2-3), Elisenstraße 78, 45139 Essen, Tel.: 0201/88-66250] veranlasst werden.

Die vorhandenen Schäden werden bei diesem Termin schriftlich festgehalten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Begehung erforderlich. Eventuelle neue Schäden sind dann auf Kosten des Antragstellers durch einen bei der Stadt Essen zugelassenen Straßenbauunternehmer beseitigen zu lassen.



6. Landschafts-, Natur- und Artenschutz/ Baumschutz (Nebenbestimmungen der Stadt Essen)

Anlage 2

Seite 16 von 41

- 6.1 Für die beantragte Baumaßnahme muss ein städtischer Straßenbaum, der in der geplanten Ein-/ Zufahrt steht, gefällt werden. Für die Fällung des städt. Straßenbaumes ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ein Fällantrag bei Grün und Gruga –GGE– [Abt. Grünflächenbetrieb Nord (67-3-1), Jahnstraße 77, 45355 Essen, Tel.: 0201/88 67213] einzureichen.

Hierfür ist ein vom Bauherrn zu beauftragender Baumsachverständiger, der eine Gehölzwertermittlung nach der Methode „Koch“ vornimmt, um die Höhe des fälligen Erstattungsbetrages festzulegen, einzuschalten. Die Kosten des Gutachters, sowie die Beseitigung des Baumes einschl. der Baumstubben gehen zu Lasten des Antragstellers.

Erst nach Eingang der ermittelten Ausgleichszahlung bei Grün und Gruga – GGE–, wird die Genehmigung zur Baumfällung erteilt.

Hinweis:

Die zuständige städtische Bezirksvertretung für den Stadtbezirk IV –Borbeck– wird von der Baumfällung durch GGE in Kenntnis gesetzt (§ 37 GO NRW, Entscheidungsrecht gem. § 10 Hauptsatzung d. Stadt Essen).

7. Grundstücksentwässerung/ Abwassereinleitung (Nebenbestimmungen der Stadt Essen)

- 7.1 Das anfallende Schmutzwasser darf die Grenzwerte entsprechend des

- § 7 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Essen bzw.
- Merkblattes M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

nicht überschreiten.

Insbesondere sind für die Einleitung von vorbehandeltem Produktionsabwasser aus der Metallbearbeitung/ -verarbeitung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Abwasserver-



ordnung (Anhang 40) die Anforderungen vor Vermischung mit anderem Abwasser einzuhalten.

Anlage 2

Seite 17 von 41

- 7.2 Die Einleitungsmenge des anfallenden Oberflächenwassers (incl. der drainierten Grünflächen) vom gesamten Betriebsgrundstück darf 210 l/s nicht überschreiten.

8. Immissionsschutz (Nebenbestimmungen Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf)

- 8.1 Die Ablüfte der Vorbehandlung, der Hartverchromungsanlage (**BE 3**) und der Chemisch Nickel-Anlage (**BE 5**) sind systembedingt vollständig zu erfassen und so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas nicht überschritten werden:

Quellen 3100 und 3200 (Hartverchromung BE 3)

staubförmige anorganische Stoffe, angegeben als Chrom (Cr) und seinen Verbindungen	0,80 mg/m ³
krebserzeugende Stoffe, Chrom (VI) Verbindungen angegeben als Chrom (Cr)	0,025 mg/m ³

Quelle 5100; (Chemisch Nickel BE 5)

staubförmige anorganische Stoffe, angegeben als Nickel (Ni) und seinen Verbindungen	0,50 mg/m ³
---	------------------------

- 8.2 Die Quellen 3100 und 3200 müssen eine Höhe von mindestens 24 m über Flur aufweisen. Die Quelle 5100 eine Höhe von mindestens 17 m über Flur. Die Abgasgeschwindigkeit muss jeweils mindestens 7 m/s betragen.



- 8.3 Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 8.4 Die Emissionsbegrenzungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.
- 8.5 Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind für die Hartverchromungs-Anlage (**BE 3**) und die Chemisch Nickel-Anlage (**BE 5**) spätestens drei Monate nach Erhalt der Genehmigung die in der Nebenbestimmung **Nr. 8.1** aufgeführten Emissionen ermitteln zu lassen. Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen und bei maximaler Auslastung durchzuführen. Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
- 8.6 Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz beschlossenen Muster eines bundeseinheitlichen Emissionsmessberichtes – Anlage 2 zum Gem. RdErl. Vom 20.05.2003 (MBI. NRW S. 924) – entsprechen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert innerhalb von vier Wochen zu übersenden.
- 8.7 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung **Nr. 8.1** unaufgefordert wiederholen zu lassen. Das Recht der Aufsichtsbehörde, Messungen in kürzeren Abständen anzuordnen, bleibt hierdurch unberührt.



Der Messtermin ist der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils eine Woche vorher mitzuteilen.

Anlage 2

Seite 19 von 41

- 8.8 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlage ist durch regelmäßige, im Allgemeinen monatliche, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
- 8.9 Alle Betriebsstörungen, insbesondere der Ausfall der Abluftreinigungsanlage, durch die eine Überschreitung der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionswerte zu erwarten ist oder durch die die Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Lärm

- 8.10 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Maschinen, Geräte, Fahrzeugemissionen) verursachten Geräuschemissionen folgende Werte – gemessen jeweils 0,5 m, vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, der nachstehend genannten Häuser, - um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

Immissionsaufpunkte	Tagsüber	Nachts
Wohnhäuser Hafenstraße 20 Ecke/ Wildstraße, Essen-Vogelheim	55 dB(A)	40 dB(A)
Wohnhäuser Hafenstraße 18, Bottrop-Ebel	55 dB(A)	40 dB(A)



- 8.11 Nach Aufforderung durch die zuständige Überwachungsbehörde (z. B. im Falle von Nachbarbeschwerden) ist für die genehmigungsbedürftige Gesamtanlage die Einhaltung der Geräuschimmissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmung **Nr. 8.10**) durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.
- 8.12 Die im Gutachten vom 25.04.2014 Az.: 113587/01 SWF/RSB Müller-BBM GmbH berücksichtigten Mindestanforderungen bzw. die in der Prognose angesetzten maximal zulässigen Schallleistungsdaten sind einzuhalten:
- ⇒ Bau-Schalldämm-Maß der Halle: $\geq R_w = 41$ dB (siehe Ziffer 4.1);
 - ⇒ Bau-Schalldämm-Maß der Lichtbänder: $\geq R_w = 30$ dB (siehe Ziffer 4.1);
 - ⇒ Bau-Schalldämm-Maß der Tore: $\geq R_w = 21$ dB (siehe Ziffer 4.1);
 - ⇒ Bau-Schalldämm-Maß Aufbau Dach: $\geq R_w = 35$ dB (siehe Ziffer 4.1);
 - ⇒ Schallleistungspegel Schornstein Abluft „Hartverchromung“: jeweils $L_{WA} \leq 90$ dB(A) (siehe Ziffer 4.1.3);
 - ⇒ Schallleistungspegel Schornstein Abluft „Chemisch Nickel“: $L_{WA} \leq 90$ dB(A) (siehe Ziffer 4.1.5);
 - ⇒ Schallleistungspegel Schornstein Kühlturm: jeweils $L_{WA} \leq 95$ dB(A) (siehe Ziffer 4.2.1).

9. Arbeitsschutz (Nebenbestimmungen Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf)

- 9.1 Durch technische Maßnahmen ist ein Hineinfallen in die mit Chromsäure gefüllten Bäder zu verhindern.
- 9.2 Die Probenahme in den Chrombädern sind über Revisionsöffnungen mit einer maximalen Seitenlänge von 30 cm vorzunehmen.



- 9.3 Für die Inspektions- und Wartungsarbeiten in den entleerten Bädern sind Arbeitsanweisungen zu erstellen. Hierin sind auch Maßnahmen gegen Absturz sowie die schnelle Bergung verunfallter Personen über die Öffnungen der Chrombäder zu betrachten.
- 9.4 Die beim Lackauftrag entstehenden lösemittelhaltigen Dämpfe sind über eine wirksame Bodenabsaugung soweit technisch möglich, vollständig zu erfassen und schadlos für Arbeitnehmer und die Umwelt zu beseitigen.
- 9.5 Der Bereich von 5 m um den Lackierbereich ist als feuergefährdeter Bereich einzustufen.
- 9.6 Im Bereich der Galvanik sind in Absprache mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt eine ausreichende Anzahl an Augenspüleinrichtungen und Notduschen vorzusehen.
- 9.7 Im Betrieb sind die inhalativen Expositionen und der daraus resultierenden Gefährdung zu ermitteln und zu bewerten.

Dazu wird ein Befund erhoben, der Aussagen zur Wirksamkeit der vorhandenen Schutzmaßnahmen sowie Festlegungen über ggf. weitere zu treffende Maßnahmen einschließlich der Überprüfung ihrer Wirksamkeit enthält.

Die Ermittlung der inhalativen Exposition gliedert sich in folgende Schritte:

- Erfassung und Beschreibung der Tätigkeiten und Festlegung des Arbeitsbereichs, für den die Beurteilung der inhalativen Exposition gelten soll,
- Erfassung der Gefahrstoffe und
- Ermittlung der Exposition.

- 9.8 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Kennzeichnungsvorschriften der Abschnitte 2 und 3 der GefStoffV anzuwenden.

Anlage 2

Seite 21 von 41



Stoffe im Produktionsgang enthalten, sind mit der Bezeichnung des Stoffes bzw. Gemisches sowie die Gefahrenpiktogramme der jeweiligen Hauptgefahren durch

- die physikalisch-chemischen
- die gesundheitsgefährdenden und
- die umweltgefährlichen Wirkungen des cStoffes oder Gemisches anzugeben.

- 9.9 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen an den Anlagen die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Rohrleitungen sind in einem Abstand von maximal 10 m über die Rohrlänge und an betriebswichtigen und gefahrenträchtigen Punkten, z. B. Anfang, Ende, Abzweige, Wanddurchführungen, Armaturen, deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die örtlichen Bedingungen, z. B. Rohrkrümmungen oder das dichte beieinander liegen von Rohrleitungen für verschiedene Durchflusstoffe, eine häufigere Kennzeichnung erforderlich machen können.

Die Kennzeichnung muss beinhalten die Gruppen- und Zusatzfarbe des Durchflusstoffes.

- 9.10 Die Anschlüsse für Gefahrstoffe sind an den Entladestellen eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

Im unmittelbaren Bereich der Entladestelle sind die Betriebsanweisungen gem. § 14 Gefahrstoffverordnung auszuhängen.

- 9.11 Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf bei giftstoffgefährdeten Räumen (Galvanik mit Chromsäure) **bis zu 20 m betragen**.

Die tatsächliche Lauflänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5-fache der Fluchtweglänge betragen.

- 9.12 Für den gesamten Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen. Neben den Ge-



fährdungen die bei der Produktion auftreten können, sind auch die Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten (Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten) zu berücksichtigen.
Hinweise:

Anlage 2

Seite 23 von 41

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch- chemischen Wirkungen,
- Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt, Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen,
- Möglichkeiten einer Substitution,
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuch-



ungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Anlage 2

Seite 24 von 41

9.13 Nach § 6 der Betriebssicherheitsverordnung ist für die Anlagen ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 in Zonen eingeteilt wurden und

für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 gelten.

9.14 Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Hinweis:

Im Explosionsschutzdokument muss im Ganzen sichergestellt sein, dass sowohl technische als auch organisatorische oder verfahrenstechnische Aspekte des Explosionsschutzes berücksichtigt werden.

Beispielhafter Aufbau:

- Betriebs- Verfahrensbeschreibung eines Prozesses oder einer Anlage,
- brand- und explosionstechnische Kennzahlen der eingesetzten Stoffe,
- Zoneneinteilung,
- Analyse der möglichen Zündquellen - Auswahl der Geräte,
- Durchführung einer Gefährdungsanalyse
- vorbeugende und konstruktive Schutzmaßnahmen



- technische und organisatorische Schutzmaßnahmen.

Anlage 2

Seite 25 von 41

- 9.15 Werden für die Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Inspektions- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.
- 9.16 Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.
- 9.17 Fenster von Arbeits-/Aufenthaltsräumen (mind. in Süd-Richtung) müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen versehen sein, dass die Räume gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können.
- 9.18 Durch die Allgemeinbeleuchtung in den Büroräumen sollen mindestens 500 Lux Nennbeleuchtungsstärke erbracht werden. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass auf dem Bildschirm keine Blendwirkung auftritt und Spiegelungen oder Reflexionen vermieden werden. Das Licht soll am Arbeitsplatz möglichst schräg seitlich von oben einfallen.
- 9.19 Die Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen muss unter Einhaltung der Bestimmungen der Bildschirmarbeitsplatzverordnung - BildscharbV- erfolgen.
- 9.20 Die Fläche je Arbeitsplatz in Büroräumen (einschließlich allgemein üblicher Möblierung und anteiliger Verkehrsfläche im Raum) soll im Mittel nicht weniger als 8 bis 10 m² betragen.



9.21 In Räumen, in denen sich Personen aufhalten, muss während der Arbeitszeit eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein. Der Betrieb ist daher mit einer Heizungsanlage auszurüsten, die so bemessen sein muss, dass diese Forderungen erfüllt werden können. Die Raumtemperaturen müssen in Arbeitsstätten - 0,7 m über dem Fußboden – mindestens betragen:

- + 21 °C in Umkleide- und Pausenräumen und Toiletten
- + 20 °C in Büro- und vergleichbaren Räumen

9.22 Die Anzahl der Toiletten ist unter Beachtung der Arbeitsstättenrichtlinie – ASR 4.1 – vorzunehmen.

10. Anlagensicherheit (Nebenbestimmungen Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf)

10.1 Die Detailinformationen, die sich im Einzelnen aus dem Ihnen vorliegenden Gutachten des LANUV vom 10.07.2015, Az.: 1416.3.10 ergeben, sind – soweit noch nicht im Sicherheitsbericht enthalten – im Rahmen der nächsten Aktualisierung in diesen einzupflegen.

10.2 Die Hartchrom-Wirkbäder werden mit 25%iger Chromsäure betrieben. Chromsäure mit der Konzentration gleich oder größer 25% besitzt auch die R-Sätze 50/53, bzw. die H-Sätze 400/410 und ist damit als umweltgefährlich der Kategorie Nr. 9a, Anhang I der Störfallverordnung zuzuordnen. In der Tabelle 6 des Sicherheitsberichtes mit Stoffen nach Anhang I der Störfall-VO ist deshalb die entsprechende Menge von 163.560 Kilogramm zu den bereits aufgeführten 6.000 Kilogramm hinzu zu addieren. Insgesamt ergibt sich damit eine Menge von ca. 170.000 Kilogramm an Stoffen/Gemischen der Kategorie Nr. 9a des Anhangs I der Störfallverordnung.

10.3 Die Gebäudeaußenwand im Bereich der Brandabschnittstrennung ist entsprechend den Anforderungen der VdS 2234: 2012-07 mindestens in einem 5 Meter breiten Streifen neben der Brandwand feuerbeständig (F90/EI90) und aus Baustoffen der



Baustoffklasse A (nichtbrennbar) zu erstellen. Die im Bereich der Gleichrichterräume vorhandenen reversiblen Paneel-Sandwichelemente der Firma Hoesch Bausysteme sind in der gleichwertigen Feuerwiderstandsklasse EI 90, Typ D2 (Mindestdichte 125 kg/m³) und einer Mindestdicke d von 120 mm auszuführen. Des Weiteren muss die Bauausführung den Anforderungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses der MPA Braunschweig – P-3545/2430-MPA BS – und der Zulassung des DIBt – Z-10.49-534 – entsprechen. Der Abschnitt in F 90-A, bzw. EI 90 Baustoffklassifizierung A2-s1 muss sich außerdem über die Gesamthöhe der Außenwände erstrecken.

- 10.4 Aufgrund der nicht auszuschließenden Explosionsgefahr beim Ausfall der Überwachung der Absaugung der Wirkbäder ist für dieses Gerät – nach der Systematik der VDI / VDE 2180 – ein SIL1-Niveau erforderlich. Für die Überwachung der Absaugung, alternativ zur Verwendung von SIL-klassifizierten PLT-Einrichtungen, bestehen außerdem die Möglichkeiten, entweder einen Nachweis zu erbringen, dass es sich um Einrichtungen mit entsprechender Betriebsbewährung handelt oder durch die Installation eines zusätzlichen Gerätes eine Redundanz herzustellen.

11. Gewässerschutz VAWs (Dezernat 53.1 Nebenbestimmungen Bezirksregierung Düsseldorf)

- 11.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



- 11.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnlV) zu prüfen. Der Sachverständige nach § 11 VAwS NRW ist zu beauftragen, die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sowohl dem Betreiber als auch der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen. Liegen dem Betreiber der Anlage die Berichte nicht spätestens einen Monat nach der durchgeführten Prüfung vor, ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich -unter Angabe des mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen- zu informieren.
- 11.3 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- 11.4 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits- oder Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 11.5 Die Lagertanks für gebrauchte Chromsäure (2 x 16 m³) sowie die chemisch Nickeltanks (2 x 8 m³) sind gem. TRwS 785 Nr. 5.3.6 durch technische Einrichtungen oder physikalische Anordnung gegen Aushebern oder Auslaufen zu sichern.
- 11.6 Abfüllvorgänge (Entleeren 16 m³ Chromsäuretanks und Entleeren 8 m³ chem. Nickeltanks) sind durch Anlagenkundiges Personal und den TKW Fahrer zu überwachen.
- 11.7 Die Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Abfüllschläuche innerhalb des Wirkbereiches der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Fläche des Abfüllplatzes befinden.
- 11.8 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellenden Betriebsanweisungen mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan sind an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der jeweiligen Anlage dauerhaft anzubringen. Durch regelmäßige Unterweisung



des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisungen vom Personal eingehalten werden. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 29 von 41

- 11.9 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 11.10 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 11.11 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 11.12 Vor Inbetriebnahme ist ein verantwortlicher Mitarbeiter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.



12. Wasserwirtschaft (Nebenbestimmungen Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf)

Anlage 2

Seite 30 von 41

Teil I: Abwasserbehandlungsanlage

- 12.1 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.
- 12.2 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung nicht begonnen, wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasserbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.
- 12.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Aufzeichnungen über Wartung, Betriebszeiten, Reparaturen, Kontrollen, anfallende Messwerte, Schlammmentsorgung, einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf bereit zu halten. Die Eintragungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.
- 12.4 Wesentliche Änderungen, Erweiterung, Stilllegungen, Neueinrichtungen, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind der Bezirksregierung Düsseldorf vor Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch die Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.
- 12.5 Alle Abwasser führenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Einzelheiten sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- 12.6 Für den Betrieb, die Unterhaltung, Kontrolle und Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist in ausreichender Weise Personal



- einzusetzen, das eine geeignete Ausbildung besitzt. Das Personal ist mit der Anlage umfassend vertraut zu machen. Im Rahmen von Betriebsanweisungen ist das Betreiberpersonal dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides, sofern sie den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Personals betreffen, zu beachten. Dem betroffenen Personal sind die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides bekanntzugeben.
- 12.7 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Probenahmestelle für die amtliche Überwachung gem. § 120 LWG einzurichten. Die Einrichtung der Probenahmestelle ist mit mir abzustimmen.
- 12.8 Alle Rohrleitungen zwischen Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage müssen kontrollierbar ausgebildet sein. Sie sind entsprechend dem Medium und der Fließrichtung ausreichend zu kennzeichnen.
- 12.9 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der u. a. alle Maßnahmen festgelegt sind, die beim Betrieb, der durchzuführenden Analytik, bei Instandhaltung, Instandsetzung und bei Betriebsstörungen zu treffen sind. Die Betriebsanweisung ist gut sichtbar an der Abwasserbehandlungsanlage anzubringen. Die Betriebsanweisung ist den an der Anlage Beschäftigten zur Kenntnis zu geben; die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 12.10 Betriebsstörungen, bei denen unbehandeltes oder nicht ausreichend behandeltes Abwasser in die öffentliche Kanalisation, in Oberflächengewässer, ins Grundwasser oder in den Boden gelangt, sind umgehend der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.
- 12.11 Die Dichtheit der abwasserrelevanten Anlagen ist wöchentlich durch Augenschein zu überprüfen. Dazu gehört die Überprüfung von Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen. Datum und Ergebnis der Überprüfung und eventuelle Mängelbeseitigung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.



- 12.12 Messeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Dosiereinrichtungen sowie Alarmeinrichtungen sind mindestens einmal wöchentlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Die Messelektroden sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen und zu kalibrieren.
- 12.13 Der Zu- und Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist einmal täglich auf Auffälligkeiten (Trübung, Farbe, Ablagerungen) durch Sichtkontrollen zu überprüfen. Das Ergebnis der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 12.14 Das Abwasser besteht aus Spülwässern der Betriebseinheiten 3 (Hartverchromung) und 5 (chemisch Nickel), sowie aus Waschwasser der Abluftreinigung.
- 12.15 Die Unternehmerin hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend der Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.
- 12.16 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle die gültigen festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.
- 12.17 Es dürfen in den Behandlungsbecken nur PFC-freie Netzmittel eingesetzt werden.
- 12.18 Anfallendes vorgereinigtes Produktionsabwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage ist vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation über einen Feinfilter, wie z.B. einem Sack- oder Kiesfilter zu leiten. Ein Bypass in diesem Bereich ist unstatthaft.
- 12.19 Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind mir mitzuteilen.
- 12.20 Es ist sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik durch ausreichende Lagerhaltung kurzfristig verfügbar sind.



- 12.21 Ein Übergang des Eigentums auf eine Rechtsnachfolgerin ist mir unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 33 von 41

Teil II: Indirekteinleitung von Abwasser

Anforderung an die Beschaffenheit des Abwassers

Qualitätsanforderungen

- 12.22 Für das an der Übergabestelle eingeleitete Abwasser werden die nachfolgenden Überwachungswerte (ÜW) festgesetzt. Sie sind an der Probenahmestelle „Endkontrolle Abwasserbehandlungsanlage“ und am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten:

Nr./Spalte 1 der Tabelle:

entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage zu § 4 AbwV

Überwachungswerte / Selbstüberwachung

Probenahmestelle Einleitung 1 (Messstellen-Nr. 22215177)

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 40, Herkunftsbereich Galvanik, zur Abwasserverordnung

Nr.	Parameter	Konzentration
103	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
111	Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
205	Barium in der Originalprobe	2 mg/l
206	Blei in der Originalprobe	0,5 mg/l
207	Cadmium in der Originalprobe	0,2 mg/l
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5 mg/l
210	Chrom VI	0,1 mg/l
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5 mg/l
214	Nickel ¹⁾ in der Originalprobe	0,5 mg/l
216	Silber in der Originalprobe	0,1 mg/l



Nr.	Parameter	Konzentration
219	Zink in der Originalprobe	2 mg/l
220	Zinn in der Originalprobe	2 mg/l
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1 mg/l

¹⁾ Bei chemisch-reduktiver Nickelabscheidung gilt für Nickel ein Wert von 1 mg/l.

Die Anforderungen an AOX und Chlor, freies sowie alle Anforderungen bei Chargenanlagen beziehen sich auf die Stichprobe.

Diese festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109, ber. S. 2625) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt. Die „Allgemeinen Verfahren“ sowie die „Hinweise und Erläuterungen“ der Anlage zu § 4 sind zu beachten.

12.23 Die Überwachungswerte sind sofort einzuhalten. Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Überwachungswert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100%) gilt, soweit in der Anlage dieses Bescheides nichts anderes festgelegt worden ist.

12.24 Probenahmeart ist, soweit in der Anlage dieses Bescheides nicht anders angegeben, die Stichprobe.

12.25 Die Beprobungen und Untersuchungen sind vierteljährlich durchzuführen bzw. zu veranlassen.



12.26 Diese Indirekteinleitergenehmigung erlischt, wenn die Unternehmerin die zugelassene Indirekteinleitung drei Jahre ununterbrochen nicht bzw. nicht mehr ausgeübt hat.

12.27 Diese Indirekteinleitergenehmigung erlischt ferner, wenn wesentliche Teile der Abwasseranlagen beseitigt oder zerstört und nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt worden sind.

12.28 Befristung:

Diese Indirekteinleitergenehmigung ist auf 15 Jahre bis zum 31.12.2030 befristet.

12.29 Widerrufsvorbehalt:

Entsprechend § 58 Absatz 4 Satz 2 WHG behalte ich mir den derzeitigen Widerruf dieser Indirekteinleitergenehmigung vor.

12.30 Die Überwachungswerte und die Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

12.31 Zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG hat die Unternehmerin an der Probenahmestelle „Endkontrolle Abwasserbehandlungsanlage“ folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

A) An der Probenahmestelle ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

B) Die Probenahmestelle ist durch regelmäßige Reinigungsarbeiten sauber zu halten, so dass Verunreinigungen durch Ablagerungen auszuschließen sind.

12.32 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG die Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.



Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage zu § 4 AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

Anlage 2

Seite 36 von 41

Die Anwendung alternativer Verfahren kann auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag sind Aussagen zur Vergleichbarkeit des Alternativ-Verfahrens zu machen.

- 12.33 Die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind mir unaufgefordert an das Funktionspostfach (industriabwasser@brd.nrw.de) zu senden.
- 12.34 Die an die Unternehmerin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Schadstoffparameter stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.
- Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.
- 12.35 Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der DIN-Vorschriften und Regeln der Technik zu betreiben.
- 12.36 Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen und Probenahmestelle ([Bypass](#)) ist auszuschließen.
- 12.37 Die Unternehmerin hat eine verantwortliche Person sowie eine/n Vertreter/in zu benennen, die/der den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen überwacht und etwaige Mängel und Verstöße der Betriebsleitung sofort mitteilt.
- 12.38 Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten, ein-



zutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Anlage 2

Seite 37 von 41

12.39 Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

12.40 Die Unternehmerin hat mir wesentliche Änderungen der dieser Indirekteinleitergenehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten, die für die Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, vor Durchführung dieser Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.

Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.

Gleiches gilt für Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers.

12.41 Die Unternehmerin hat mir den Beginn und den Abschluss von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Abwasseranlagen schriftlich anzuzeigen.

Bei planbaren Maßnahmen soll die Anzeige mindestens vier Wochen vorher erfolgen; im Übrigen hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen.

12.42 Die Unternehmerin hat alle Kosten zu tragen, die sich aus den Nebenbestimmungen dieser Indirekteinleitergenehmigung ergeben.

13. Nebenbestimmungen der Emschergenossenschaft

13.1 Für die Abwasser- und Niederschlagswassereinleitungen sind die Vorgaben der Essener Stadtwerke AG einzuhalten. Das Gesamtkonzept „econova“ ist mit uns abgestimmt worden. Laut Antragsunterlagen sind 5,19 l/s Schmutzwasser und eine Niederschlagswassermenge von 210 l/s angesetzt. Um die Drosselwassermenge nicht zu überschreiten, wird auf dem Werksgelände Rückhaltungsvolumen von rd. 97 m³ in einem Stauraumkanal geschaffen.



13.2 Der Abwasservolumenstrom ist zu messen und zu registrieren.

Anlage 2

Seite 38 von 41

13.3 Der Einleiter ist zur unverzüglichen Information der Emscher Genossenschaft verpflichtet, wenn die Einleitbestimmungen nicht eingehalten werden können, insbesondere wenn Stoffe in das Abwasser gelangt sind oder zu gelangen drohen, die zur Nichteinhaltung der Einleitbestimmungen führen oder führen können.

13.4 Die Wässer dürfen nur dann über das genossenschaftliche Bernesystem abgeleitet und in der Kläranlage Emschermündung mitbehandelt werden, wenn

- der Abwassertransport, der Betrieb der Pumpwerke, der Betrieb und die Reinigungsleistung der Klärwerke, der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden,
- keine Schäden an den Bau- und Werkstoffen der genossenschaftlichen Anlagen bewirkt werden oder zu befürchten sind,
- keine Gefährdung oder gesundheitliche Beeinträchtigung bei dem auf den genossenschaftlichen Anlagen beschäftigten Personal droht,
- keine Gefahren für gesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen, durch Gerüche oder andere Emissionen aufgrund der Zusammensetzung der eingeleiteten Wässer zu besorgen sind.

Zur Sicherung dieser Anforderungen steht die Zustimmung unter dem Vorbehalt nachträglicher Bestimmungen.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist es der Emscher Genossenschaft zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Abwässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Der Emscher Genossenschaft ist daher jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

Auf die Vorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 07.02.1990, zuletzt geändert am 02.04.2013 wird hingewiesen.



14. Abfallwirtschaft (AZB) (Nebenbestimmungen Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf)

Anlage 2

Seite 39 von 41

14.1 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen. Es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hieraus ergibt sich folgende Nebenbestimmung:

- Auf die Regelüberwachung des Bodens wird von Seiten der BZR Düsseldorf verzichtet. Stattdessen ist eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenteile durch eine sachkundige Person durchzuführen. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen (des täglichen Kontrollganges aller VAWS-Flächen, Betriebstagebuch/ dokumentierte Schadensfälle, etc.) werden schriftlich jedes Jahr zusammengefasst.
- Alle 5 Jahre wird der Bezirksregierung eine systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen zugesendet. Diese Auswertung von Betriebstagebüchern, ggf. erfolgten Umbauten, Havarien/Produktaustritten, jährlichen Auswertung der sachkundigen Person oder sonstiger relevanter Ereignisse muss durch einen Gutachter mit einer Zulassung gemäß § 18 BBodSchG vorgenommen werden.
- In dem finalen Ausgangszustandsbericht (AZB) ist eine Regelüberwachung des Grundwassers alle 5 Jahre vorzusehen. Ein Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG soll das Grundwasser auf allgemeine Parameter (wie z.B. Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt) und die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) untersucht werden. Für die Probenahme soll mindestens eine Anstrom sowie zwei Abstrom-Messstellen genutzt werden.

Die Ergebnisse der Regelüberwachung werden schriftlich dokumentiert und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) alle



5 Jahre (systematische Auswertung des Verschmutzungsrisikos) sowie die Ergebnisse der Grundwasserregelüberwachung (ebenefalls alle 5 Jahre) unaufgefordert zugestellt.

Falls im Rahmen der Regelüberwachung Belastungen des Grundwassers entdeckt werden, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

14.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Sollten im Rahmen des AZBs keine Boden und Grundwasseruntersuchungen erfolgt sein, wird von einer Nullkonzentration der rgS ausgegangen (für die Ausgangsgehalte der rgS ist also die Bestimmungsgrenze anzunehmen).

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

- 14.3 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach In Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.



15. Landschaftsschutz (Nebenbestimmungen Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf) als Höhere Landschaftsbehörde

Anlage 2

Seite 41 von 41

- 15.1 Vor Aufnahme der bauvorbereitenden Maßnahmen ist der Fachgutachterliche Nachweis der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit zu führen und der Höheren Landschaftsbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde Essen in schriftlicher Form vorzulegen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid §§ 4, 6 BImSchG
53.01-100-53.0097/14/3.10.1

Anlage 3
Seite 1 von 9

Hinweise

1. Hinweise der Stadt Essen

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen.
- 1.2 Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der BauO NRW in der heute gültigen Fassung eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.
- 1.3 Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.
- 1.4 Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den mit Genehmigungs- und Prüfvermerken versehenen Bauvorlagen, die der Genehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden.
- 1.5 Die ggf. auf dem Grundstück neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude sind unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude auf Kosten der jeweiligen Eigentümerin oder Erbbauberechtigten durch die Katasterbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen [Gebäudevermessungspflicht nach § 16 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster [Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – vom 01. März 2005 (GV.NRW. 2005 S. 174, zuletzt geändert 11.04.2014. S. 256)].



1.6 Das Anlagengrundstück wird im „Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten“ der Stadt Essen unter der Ordnungsnummer 23/3.01 geführt. Es handelt sich hierbei um das „ehemalige Kruppsche Martinwerk“ und um Geländeaufschüttungen. Für diese -flächenmäßig noch ausgedehntere- Altlast bestehen Vorgaben, die im „Sanierungsplan ... für das RWE Energie-Areal "ecoviva"..." (erstellt durch das Ing.-Büro Siedek & Kügler im Februar 1997) beschrieben sind.

1.7 Die Stadt Essen hat im Zuge der Zulassung des Sanierungsplans einen "Gemeinsamen Prüfbericht" verschiedener städt. Stadtämter (ausgefertigt vom Umweltamt der Stadt Essen am 21.05.1997) verfasst. Hierin sind Klarstellungen und ggf. zusätzliche Anforderungen enthalten. Auf den Prüfbericht verweist der Gutachter J.U. Kügler, während im Kurzbericht und in der Anlagenbeschreibung hierauf nicht eingegangen wird.

Bei Bedarf erteilt die Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten des Umweltamtes hierzu weitere Auskünfte.

Ansprechpartner: Herr Czwenk Tel.: 0201/88-59118, Fax: 0201/88 59009; E-Mail: Klaus.Czwenk@umweltamt.essen.de

1.8 Die im Bebauungsplan-Nr. 3/96 „Bottroper Straße/Am Stadthafen“ an der Nordwestgrenze festgesetzte private Grünfläche mit dem Kennbuchstaben „f“ ist entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan sowie dem Städtebaulichen Vertrag über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Vor Beginn angrenzender Baumaßnahmen ist die vorgenannte private Grünfläche (Kennbuchstabe „f“) mittels Bauzaun oder ggf. Flatterband vor Zerstörung zu sichern.

Das Befahren der privaten Grünfläche (Kennbuchstabe „f“) sowie das Lagern und Abstellen von Fahrzeugen ist nicht zulässig.

Die im Straßenbereich stehenden Bäume dürfen durch die Baumaßnahme nicht beschädigt werden. Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten.



- 1.9 Das ausgeschilderte Verbot des Befahrens öffentlicher Verkehrsflächen für Fahrzeuge, die das vorgegebene tatsächliche Gewicht oder das zulässige Gesamtgewicht überschreiten, ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Anlage 3

Seite 3 von 9

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 2.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung zu beachten.
- 2.2 Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 56) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

3. Hinweise zum Gewässerschutz (VAwS)

- 3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.
- 3.2 Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).
- 3.3 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 3.4 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder



sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs NRW wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 9

4. Hinweise zur Wasserwirtschaft

- 4.1 Der § 8 Abs. 2 des Teil 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw.) ist zu beachten.
- 4.2 Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.
- 4.3 Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 117 LWG wird hingewiesen.
- 4.4 Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
- 4.5 Die anfallenden Abfälle sind, sofern sie nicht verwertet werden können, entsprechend den Abfallgesetzen ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.6 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i.V.m. § 161 LWG NRW insbesondere Abs. 1, Ziffer 12b und 14 sowie Abs. 2, Ziffer 4 und Abs. 3 sowie auf die §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches weise ich hin.
- 4.7 Bei der Verlegung von Grundleitungen ist die DIN 1986-100:2008-05 unter dem Gesichtspunkt der Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu berücksichtigen.
- 4.8 Auf Ihre Pflicht zum Bestellen eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 WHG weise ich hin. Bestellung und Aufgabe und Pflichten des Gewässerschutzbeauftragten richten sich nach § 65 bis § 66 WHG.



- 4.9 Die einkonzentrierte Indirekteinleitergenehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Essen erteilt.
- 4.10 Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der Einleitungsanforderungen, werden von dieser einkonzentrierten Indirekteinleitergenehmigung nicht erfasst.
- 4.11 Diese einkonzentrierte Indirekteinleitergenehmigung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
- 4.12 Zu dieser einkonzentrierten Indirekteinleitergenehmigung können gemäß § 58 Absatz 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 WHG auch nachträglich noch Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen werden, insbesondere auch um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
- 4.13 Wer Abwasser ohne Indirekteinleitergenehmigung, über den zugelassenen Umfang hinaus oder unter Verstoß gegen aufgegebene Bedingungen, Auflagen oder Anforderungen in eine Abwasseranlage einleitet, handelt gemäß § 103 WHG bzw. § 161 LWG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- 4.14 Auf die Pflichten der Unternehmerin nach den §§ 60 bis 62 WHG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 LWG weise ich besonders hin.
- 4.15 Die Unternehmerin ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 53 Absatz 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser einkonzentrierten Indirekteinleitergenehmigung erfassten Abwassers.
- 4.16 Die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht im Sinne der §§ 100 ff. WHG in Verbindung mit den §§ 116 ff. LWG richtet sich nach der ZustVU in der jeweils geltenden Fassung.



- 4.17 Im Rahmen der Gewässeraufsicht sind die zuständigen Bediensteten und Beauftragten – gemäß § 101 Absatz 1 WHG bzw. § 117 Absatz 1 LWG – unter anderem dazu befugt, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten und technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen. Darüber hinaus können sie verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- 4.18 Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch Anlass gegeben, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm gemäß § 118 LWG die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen.

Anlage 3

Seite 6 von 9

5. Hinweise zum Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.
- 5.2 Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



6. Hinweise zum Immissionsschutz

Anlage 3

Seite 7 von 9

6.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

6.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

6.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.



6.4 Änderungsanzeige

Anlage 3

Seite 8 von 9

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

6.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



6.6 Schadensanzeige

Anlage 3

Seite 9 von 9

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).